



mitteilungen

Jahrgang 62 • Nummer 9

September 2009

INHALT

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 440 Konzessionsabgabe bei Durchleitung von Gas
- 441 Info-Veranstaltung zur Sicherheit kommunaler Anlagen
- 442 Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke
- 443 Pressemitteilung: Zügige Umsetzung des Konjunkturpakets II
- 444 Publikation „Öffentliche Beleuchtung“
- 445 Kommunalaufsicht und Realsteuerhebesätze
- 446 Umsatzsteuer bei Betreuungs- und Pflegeleistungen für Hilfsbedürftige
- 447 Kommunalfinanzen bundesweit im 1. Quartal 2009
- 448 KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Kommunen (218)“
- 449 Pressemitteilung: Kommunen benötigen dringend zusätzliche Finanzhilfen
- 450 Bundesfinanzministerium zu Änderungen beim steuerlichen Querverbund
- 451 Abschaffung der Jagdsteuer in NRW

Schule, Kultur und Sport

- 452 Inwertsetzung von Friedhofsüberhangflächen
- 453 Oberverwaltungsgericht NRW zu Friedhofsgebühren
- 454 Bundesfördermittel Ganztage in NRW vollständig verplant
- 455 Beginn der Schulpflicht
- 456 Schulpsychologische Versorgung in Nordrhein-Westfalen

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 457 Erinnerung an Früherkennungs-Untersuchungen
- 458 Betriebliche Kinderbetreuung
- 459 Mehr Studienplätze für Medizin gefordert
- 460 Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen
- 461 Elternbegleitbuch „Kinder ganz stark“

Wirtschaft und Verkehr

- 462 StGB NRW-Fachseminar zur Weginfrastruktur im Außenbereich
- 463 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr
- 464 Jahrestagung der AGKW NRW 2009
- 465 Fachtagung „Universelles Design in den Kommunen“
- 466 Sicherstellung eines Fahrrads im Wege der Ersatzvornahme
- 467 European Enterprise Award
- 468 Europäische Mobilitätswoche 2009

Bauen und Vergabe

- 469 DStGB-Dokumentation „Öffentliche Beleuchtung – Analyse, Potenziale und Beschaffung“
- 470 Kolloquium zur Denkmalpflege der Europa Nostra Deutschland
- 471 Neue HOAI in Kraft
- 472 Dokumentation zweier Fachtagungen zu Behinderten-Wohnprojekten
- 473 Kongress zum sozialen Wohnungsbau in Nordrhein-Westfalen

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 474 Benchmarking Abwasser NRW (2. Runde)
- 475 Infoveranstaltung zu Benchmarking Trinkwasser
- 476 Elektronisches Nachweisverfahren bei der Abfallentsorgung
- 477 Fachseminar zur Grundstücksentwässerung
- 478 Bundesverwaltungsgericht zu gewerblichen Abfallsammlungen
- 479 Oberverwaltungsgericht NRW zur Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger
- 480 Neues Bundesnaturschutzgesetz ab dem 01.03.2010
- 481 Neues Wasserhaushaltsgesetz ab dem 01.03.2010
- 482 Oberverwaltungsgericht NRW zum Nichtanschluss an den Kanal
- 483 Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwasserbeseitigungspflicht
- 484 Neue Deponieverordnung in Kraft
- 485 Neues Altbatterienengesetz zum 01.12.2009
- 486 Oberverwaltungsgericht NRW zum Anschluss an den öffentlichen Kanal
- 487 Oberverwaltungsgericht NRW zum Wiederbeschaffungszeitwert
- 488 Oberverwaltungsgericht NRW zur Benutzung der Abwasseranlage
- 489 Oberverwaltungsgericht NRW zur Stundung von Beiträgen
- 490 Oberverwaltungsgericht NRW zum Einbau eines Fettabseiders
- 491 Pressemitteilung: Gleiche Gebühren nur in „geklonten“ Gemeinden

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die September-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Kulturelle Bildung

Hans-Heinrich Große-Brockhoff

Das Engagement des Landes NRW in der kulturellen Bildung

Inge Röhnelt

Das Jugendkulturjahr 2007 der Stadt Ratingen

Albert Esser

Archive als Vermittlungsort von Geschichtsbewusstsein am Beispiel Bergisch Gladbach

Beatrix Becker, Gaby Wellensiek

Das Konzept „Kultur entdecken“ der Stadt Löhne für Kinder im Grundschulalter

Josef Wittrock

Kooperation von Bibliothek und Schule am Beispiel der Stadt Lippstadt

Nina Schulze

Die museumspädagogische Arbeit im Museum Schloss Moyland

Sonja Wies

Beitrag der vier NRW-Landestheater zur kulturellen Bildung

Monika Chmielecki

Kulturelle Bildung aus Sicht einer Musikerin und Pädagogin mit polnischen Wurzeln

Marianne Hilke

Vermittlung kulturgeschichtlichen Wissens – der Archäologische Park Xanten

Ute Dallmeier

Der neue Masterplan Tourismus NRW

2000 Jahre Varusschlacht

Anne Wellmann

Förderung der politischen Partizipation von Migranten und Ausländern in den NRW-Kommunen

Europa-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

StGB NRW-Termine

03.09.2009 Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss in Düsseldorf

16.09.2009 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Wermelskirchen

23.09.2009 Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Brüssel

30.09.2009 Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Düsseldorf

01.10.2009 Präsidiumssitzung in Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

22.09.2009 Fachtagung „Der Strom- oder Gas-Konzessionsvertrag läuft aus – was nun?“ in Dortmund

23.09.2009 Fachseminar „Sozialräumliche Gestaltung der Jugend- und Sozialpolitik“ in Münster

06.10.2009 Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Münster

08.10.2009 Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf

28.10.2009 2. Fachtagung „Der Strom- oder Gas-Konzessionsvertrag läuft aus – was nun?“ in Münster

03.11.2009 Seminar „Kleine Kommunalsteuer“

05.11.2009 Fachseminar „Wegeinfrastruktur im Außenbereich“ in Münster

10.11.2009 Seminar „Kleine Kommunalsteuer“

Fortbildung der KuA NRW

29.09.2009 Abwassergebührenkalkulation in der Praxis in Unna

29.09.2009 Aktuelle Rechtsvorgaben zur Regenwasserbeseitigung: Behandlung, Versickerung, Vorbehandlung in Duisburg

29.10.2009 Die Erhebung kommunaler Abwassergebühren unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW in Duisburg

03.11.2009 Outsourcing und Datenschutz in Kommunalbetrieben in Unna

01.12.2009 Datenschutz in der Ratsarbeit in Bochum / in Siegburg

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de

rigeren Konzessionsabgaben für Sonderkunden berechnet und ggf. zuviel gezahlte Konzessionsabgaben erstattet werden.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Finanzen und Kommunalwirtschaft

440 Konzessionsabgabe bei Durchleitung von Gas

Drittlieferanten, die Kunden im Wege der Durchleitung mit Gas versorgen, verlangen gelegentlich unter Verweis auf den Beschluss des Bundeskartellamtes vom 03.06.2009 – B 0-71/08 – von den örtlichen Gasversorgungsunternehmen, dass ihnen für die Durchleitung nur die nied-

Nach Auffassung der Geschäftsstelle besteht kein genereller Anspruch, auf durchgeleitete Gasmengen nur die niedrigere Sonderkunden-KA zu zahlen. Für die Annahme eines solchen Anspruchs gibt der Beschluss des Kartellamtes, bei dem es sich lediglich um einen Einstellungsbeschluss nach einer Verpflichtungszusage des betroffenen Unternehmens handelt, keinen Anlass.

Das Bundeskartellamt hat in seinem Beschluss zwar anerkannt, dass auch Drittlieferanten im Rahmen des § 2 Abs. 6 KAV in bestimmten Fällen die Konzessionsabgabe für Tarifkunden berechnet werden kann, obwohl sie nur Sonderverträge abschließen können. Es hält es aber für unzulässig, dass Gemeinde und Netzbetreiber im Konzessionsvertrag eine Mengengrenze vereinbaren, bis zu der die Konzessionsabgabe für Tarifkunden zu zahlen ist. Weder Kommune noch Netzbetreiber könnten in einer entflochtenen Welt festlegen, wer Tarifkunde und wer Sondervertragskunde sei, dies könne allein der Grundversorger im Sinne des § 36 EnWG.

Die Feststellung des Bundeskartellamtes, dass Drittlieferanten keine Grundversorger sind und daher keine Grund- und Ersatzversorgungsverträge abschließen können, ist insoweit zutreffend. Die hieraus allerdings gezogene Schlussfolgerung, dass Drittlieferanten daher grundsätzlich nur die niedrigere Sonderkunden-KA in Höhe von 0,03 Cent/kWh nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 4 KAV zahlen müssen, ist hingegen in dieser Pauschalität nicht richtig und beruht auf einer unvollständigen bzw. unzutreffenden Würdigung der Bestimmung des § 2 Abs. 6 KAV durch die Behörde.

Ziel dieser Vorschrift ist es, die Gleichbehandlung der Netznutzer auch im Konzessionsabgabenrecht und damit die Wettbewerbsneutralität der Konzessionsabgaben im Verhältnis zwischen den Wettbewerbern zu sichern. Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedlich hohe KA-Sätze sollen vermieden werden. Daher können Dritte, die im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher liefern, in gleichem Maße zu Konzessionsabgaben herangezogen werden, wie sie der örtliche Versorger in vergleichbaren Fällen im Konzessionsgebiet zu zahlen hat.

Maßgebend für die Höhe der Konzessionsabgabe im Fall der Drittbeflieferung soll nach der Begründung zu § 6 KAV allein sein, welche Konzessionsabgaben entsprechend dem mit der Gemeinde abgeschlossenen Konzessionsvertrag bei der Beflieferung durch den bisherigen Lieferanten (d. h. im Regelfall den Grundversorger) anfallen würden.

So hat sowohl das LG München durch Urteil vom 28.04.2005 als auch das OLG Frankfurt/Main durch Beschluss vom 28.11.2008 anerkannt, dass sich aus dem Wortlaut und dem Sinn der Regelung des § 2 Abs. 6 KAV die Verpflichtung von Drittlieferanten ergibt, Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie auch bei einer Versorgung durch den örtlichen Versorger anfallen würden.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW September 2009

441

Info-Veranstaltung zur Sicherheit kommunaler Anlagen

In Kooperation mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund bietet der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) seit Dezember 2008 über die Deutsche Sparkassenakademie in Informationsveranstaltungen „Zur Sicherheit von kommunalen Anlagen“ Hintergrundwissen für Mitarbeiter in Kämereien an.

In der Berichterstattung über die Haushaltssituation von Kommunen stand in den vergangenen Jahren zumeist die Verschuldungssituation der Kommunen im Fokus. Laut Kassenstatistik verfügten die deutschen Kommunen im Juli 2008 über ca. 38,3 Mrd. Euro Einlagen. Die Sicherheit dieser Einlagen rückt in Zeiten der aktuellen Finanzmarktkrise verstärkt ins Blickfeld des Interesses.

Die Veranstaltungen boten daher die Möglichkeit, sich über das deutsche Einlagensicherungssystem sowie über kommunale Anlagemöglichkeiten und ihre Risiken zu informieren. Holger Weustenfeld, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verantwortlich für das Referat Einlagensicherung, Entschädigungseinrichtungen und Sicherungsfonds, informierte über die unterschiedlichen Einlagen- und Institutssicherungssysteme in Deutschland, deren gesetzliche Grundlagen und aktuelle Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene. Experten aus der Sparkassen-Finanzgruppe referierten zur Sicherheit von einzelnen Anlageinstrumenten.

Dass innerhalb eines Tages ein derart breites Themenspektrum abgedeckt werden konnte, wurde von den Teilnehmern positiv beurteilt. Aufgrund der guten Resonanz wird die Deutsche Sparkassenakademie die Veranstaltung am 22. Oktober 2009 in Bonn erneut anbieten.

Weitere Informationen stehen auf der Homepage www.deutsche-sparkassenakademie.de zur Verfügung. Mit einem Marktanteil von rund 55 Prozent im Kommunalkreditgeschäft sind Sparkassen und Landesbanken der wichtigste Finanzpartner der Städte und Gemeinden.

Az.: IV 910-00 Mitt. StGB NRW September 2009

442 Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag sowie der Verband kommunaler Unternehmen e. V. haben am 19.08.2009 in Berlin die gemeinsame Publikation „Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke“ vorgestellt. Die Arbeitshilfe soll Entscheidungsträger der Kommunalverwaltung, Kommunalpolitik und kommunalen Unternehmen dabei unterstützen, über die energiepolitische Zukunft vor Ort zu entscheiden.

Mit der Publikation sollen Kommunen und kommunale Unternehmen im Prozess des Neuabschlusses von Konzessionsverträgen unterstützt werden. Aufgezeigt werden dabei u. a. die rechtlichen Rahmenbedingungen, ver-

schiedene Handlungsoptionen sowie netzwirtschaftliche Effekte. Zahlreiche Praxisbeispiele belegen erfolgreiche Netzübernahmen und nennen deren kommunalpolitischen Beweggründe. Dabei wird deutlich, dass kommunale Unternehmen der wichtigste Partner der Kommunalpolitik sind, wenn es um regionales Wirtschaftswachstum, Nachhaltigkeit und Klimaschutz geht.

Die Publikation „Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke“ ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Konzessionsverträge“ abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW September 2009

443 Pressemitteilung: Zügige Umsetzung des Konjunkturpakets II

Das Konjunkturpaket II, von dem Städte, Gemeinden und Kreise in NRW profitieren sollen, kommt rasch voran und führt zu spürbaren Impulsen für die Wirtschaft. Dies stellte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf fest. „Berichte über eine schleppende Umsetzung sind aus unserer Sicht überhaupt nicht nachzuvollziehen“, machte Schneider deutlich. Vereinzelt war den Kommunen Zögerlichkeit bei der Umsetzung vorgehalten worden.

Schneider wies darauf hin, dass die NRW-Kommunen von den zurzeit gemeldeten rund 3.000 Maßnahmen bereits 2.000 bis in die Umsetzungsphase geführt hätten. Diese Maßnahmen binden ein Gesamtvolumen von gut 750 Mio. Euro. Eine erhebliche Zahl weiterer Projekte würde sukzessive in den kommenden Wochen begonnen – so Schneider –, und täglich würden neue Maßnahmen an die Bezirksregierungen gemeldet.

„Wenn man bedenkt, dass die Änderung des Grundgesetzes, die den Kommunen viele Verwendungsmöglichkeiten eröffnet hat, erst zum 01.08.2009 in Kraft getreten ist, lässt sich erahnen, mit welchem Hochdruck allerorten – auch in den Ferien – an der Umsetzung des Konjunkturpakets gearbeitet worden ist“, legte Schneider dar. Es dürfe nicht vergessen werden, dass mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket des Bundes nur solche Maßnahmen zu realisieren seien, die zusätzlich zu ohnehin vorgesehenen Investitionen der Kommunen erfolgten. Diese Maßnahmen mussten zunächst im politischen Verfahren ausgewählt und dann so weit geplant werden, dass Ausschreibungen erfolgen konnten. Erst nach Einholung von Angeboten könnten Auftragsvergabe und Durchführung der Maßnahmen erfolgen.

„Das ist wie bei jeder privaten Baumaßnahme auch“, erläuterte Schneider. „Erst muss gebaut werden, dann erfolgt die Abnahme durch den Bauherrn und danach stellen die Unternehmen eine Rechnung“. Von daher sei es völlig normal, dass in Nordrhein-Westfalen erst etwa 30 Mio. Euro von den Kommunen tatsächlich abgerufen worden seien.

„Vor einem guten Monat war es noch nicht einmal eine Million“, erklärte Schneider. Er sei sich sicher, dass die Summe bis zum Jahresende noch ganz erheblich wachsen werde. Im Übrigen dürfe man den Erfolg des Konjunkturpakts nicht allein am Stand des Mittelabrufs messen. „Wichtig ist, dass die Aufträge vergeben werden. Die Unternehmen erhalten damit Planungssicherung und können Entlassungen oder Kurzarbeit vermeiden“, machte Schneider deutlich.

Az.: IV Mitt. StGB NRW September 2009

444 Publikation „Öffentliche Beleuchtung“

Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise sowie einer nach wie vor angespannten kommunalen Haushaltssituation stoßen Städte und Gemeinden auf der Suche nach Einsparpotenzialen immer häufiger auf einen Hauptakteur: Die öffentliche Beleuchtung.

In Deutschland werden für die Beleuchtung von Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen jedes Jahr bis zu vier Milliarden Kilowattstunden Strom verbraucht. Dies entspricht etwa dem Stromverbrauch einer Million Haushalte in Deutschland. Es ist daher sehr wichtig, Möglichkeiten aufzuzeigen, die öffentliche Beleuchtung in Deutschland energieeffizienter und damit im Ergebnis für Städte und Gemeinden kostengünstiger zu gestalten.

Notwendige energetische Maßnahmen scheitern allerdings vielerorts an der Tatsache, dass einzelne Kostentreiber nur ungenügend identifiziert werden. Die Frage, wo genau die Hebel angesetzt werden müssen, bleibt oftmals unbeantwortet. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund möchte mit der Dokumentation „Öffentliche Beleuchtung – Analyse, Potenziale und Beschaffung neben einer Darstellung der Ausgangssituation konkrete Anregungen und Hinweise zur Optimierung der öffentlichen Beleuchtung geben.

Die Dokumentation ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Straßenbeleuchtung“ abrufbar. Neben einer Darstellung der rechtlichen, insbesondere auch der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen, gibt die Dokumentation auch Hinweise auf bestehende Fördermöglichkeiten, die Städte und Gemeinden im Fall der Optimierung der öffentlichen Beleuchtung in Anspruch nehmen können.

Az.: II/3 861-00 Mitt. StGB NRW September 2009

445 Kommunalaufsicht und Realsteuerhebesätze

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 22.07.2009 (Az.: 15 A 2324/07) eine bedeutsame Entscheidung zu den kommunalaufsichtlichen Befugnissen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Realsteuerhebesätzen getroffen. Die Kommunalaufsicht ist danach durch Bundesrecht nicht gehindert, den Beschluss eines Gemeinderates aufzuheben, mit dem die Realsteuerhebesätze haushaltsrechtswidrig gesenkt werden.

Die klagende Gemeinde befindet sich seit Jahren im Nothaushaltsrecht. Im Jahre 2005 hatte der Rat eine Senkung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer beschlossen. Die beklagte Aufsichtsbehörde hob diesen Beschluss als haushaltsrechtswidrig auf. Der gegen die Aufhebungsverfügung erhobene Klage gab das Verwaltungsgericht statt, da die bundesrechtliche Zuweisung des Hebesatzrechts für Realsteuern an die Gemeinden landesrechtliche Vorschriften über die Höhe der Hebesätze ausschließen. Auf die Berufung des Beklagten wies das OVG NRW nunmehr die Klage ab und ließ die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Zur Begründung hat das OVG Folgendes ausgeführt:

Ermächtigungsgrundlage für die Aufsicht ist § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde Beschlüsse des Rates, die das geltende Recht verletzen, nach vorheriger Beanstandung durch den Bürgermeister und nochmaliger Beratung im Rat aufheben. Diese Voraussetzungen lägen hier vor. Gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW a. F. muss der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Gegen diese Vorschrift verstößt nach Auffassung des OVG NRW die Klägerin seit Jahren. Aus der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ergebe sich die haushaltsrechtliche Pflicht für die Gemeinde, alles zu unternehmen, um durch Zurückführung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen dieses Ziel so schnell wie möglich zu erreichen. Insbesondere aber ergebe sich daraus die Pflicht, von einnahmемindernden Maßnahmen – wie hier der Senkung der Realsteuerhebesätze – grundsätzlich abzusehen. Diese Pflicht bestehe zwar nicht einschränkend, sondern sei auf das Zumutbare begrenzt. Der Spielraum sei jedoch umso enger, je größer oder andauernder das Haushaltsdefizit und je unabsehbarer sein Ende ist.

In dem vorliegenden Fall habe die Klägerin bei chronisch defizitärer Haushaltslage, ohne dass ein Ende absehbar wäre, die Realsteuerhebesätze von 391 v. H. des Steuermessbetrages der Grundsteuer B und 413 v. H. des Steuermessbetrages der Gewerbesteuer auf 350 v. H. der Grundsteuer B und 400 v. H. der Gewerbesteuer gesenkt. Die alten Hebesätze lagen 2005 unter dem Landesdurchschnitt und dem Regierungsbezirkdurchschnitt. Der Kreisdurchschnitt lag bei der Grundsteuer etwas niedriger (386 Grundsteuer B), bei der Gewerbesteuer lag er in gleicher Höhe bei 413. Demgegenüber will der aufgehobene Ratsbeschluss die Grundsteuer B mit 350 v. H. auf ein Niveau senken, das im Landesdurchschnitt zuletzt 1994 erreicht wurde, und die Gewerbesteuer mit 400 auf ein Niveau, das im Landesdurchschnitt zuletzt 1992 erreicht wurde. Der von der Klägerin beschlossene Hebesatz für die Grundsteuer B wäre 2005 im Kreis der niedrigste gewesen, der Hebesatz für die Gewerbesteuer wäre zusammen mit einer weiteren Kommune im Kreis der niedrigste gewesen. Angesichts dieser Verhältnisse widersprach nach Auffassung des OVG die beschlossene Senkung der Realsteuerhebesätze dem Gebot, den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen.

Auch Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG, wonach den Gemeinden das Recht einzuräumen ist, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzuset-

zen, sowie § 25 Abs. 1 GrStG und § 16 Abs. 1 GewStG, die in Umsetzung der genannten verfassungsrechtlichen Bestimmung das Hebesatzfestsetzungsrecht den Gemeinden zuweisen, stünden der angefochtenen Verfügung nicht entgegen. Hauptzweck und Kern des § 75 Abs. 3 GO NRW a. F. sind kommunalhaushaltsrechtlicher Natur. Die Vorschrift weise zwar auch Bezüge zum Realsteuerrecht insofern auf, als sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Verbot der Senkung der Realsteuerhebesätze enthalte. Im Kern bleibe er aber haushaltsrechtlicher Natur, da er die Senkung der Hebesätze nur bei einer schweren Haushaltsnotlage verbiete.

Schließlich liege auch kein Verstoß gegen das Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG vor. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht ist nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nur im Rahmen der Gesetze gewährleistet. Unter Anlegung dieser Maßstäbe verletze es weder den Kernbereich der Finanzhoheit noch stelle es einen unverhältnismäßigen Eingriff in sie dar, wenn das kommunale Haushaltsrecht die Gemeinden auf das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts zum nächstmöglichen Zeitpunkt festlegt und eine mit diesem Ziel unvereinbare Senkung der Hebesätze verbietet.

Az.: IV/1 904-09/1, 930-01 Mitt. StGB NRW September 2009

446 Umsatzsteuer bei Betreuungs- und Pflegeleistungen für Hilfsbedürftige

Zu Beginn des Jahres 2009 ist § 4 Nr. 16 UStG neu gefasst worden. Die Vorschrift ordnet unter bestimmten Voraussetzungen die Steuerbefreiung für die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen an. Die Neuregelung geht zurück auf Artikel 132 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, der Steuerbefreiungen für Umsätze regelt, die dem Gemeinwohl dienen.

Das BMF hat mit Schreiben vom 20. Juli 2009 konkretisierende Ausführungen zur Anwendung des § 4 Nr. 16 UStG erlassen. Das BMF-Schreiben ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuern“, „Umsatzsteuer“ abrufbar.

Az.: IV/1 922-00 Mitt. StGB NRW September 2009

447 Kommunalfinanzen bundesweit im 1. Quartal 2009

Das Statistische Bundesamt hat die Ergebnisse zur Entwicklung der kommunalen Haushalte im 1. Quartal 2009 übermittelt. Der DStGB hat folgende Information zu den wesentlichen Aspekten erarbeitet:

I. Vorbemerkung

Nach der Kassenstatistik für das 1. Quartal 2009 wirkt sich die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise erwartungsgemäß zunehmend auf die kommunalen Haushalte aus. Während sich die Einnahmenseite aufgrund des sinken-

den Steueraufkommens und rückläufiger Zuweisungen negativ entwickelte, stiegen zugleich die Ausgaben. Insgesamt schlossen die kommunalen Haushalte das 1. Quartal 2009 mit einem Finanzierungsdefizit von ca. 3 Milliarden Euro ab.

Die Darstellung der Finanzsituation der Kommunen im 1. Quartal 2009 beruht auf den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte im 1. Quartal 2009. Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass durch die verstärkte Einführung der doppischen Buchführung bei den Gemeinden in mehreren Ländern sich zunehmend Schwierigkeiten bei den Vorjahresvergleichen der kommunalen Kassenstatistik ergeben. Durch fehlerhafte Nachweise der doppisch buchenden Kommunen und den vollständigen Ausfall von statistischen Meldungen treten zum Teil starke Schwankungen auf. Die Statistischen Ämter können aufgrund ihrer knappen Kapazitäten und der engen Termine der Kassenstatistik nicht alle unterjährigen Schwankungen im Laufe des Berichtsjahres ausgleichen. Daher sind die unterjährigen Ergebnisdarstellungen nur noch mit Einschränkungen zu verwenden. Im vorliegenden Quartal sah sich das Statistische Bundesamt gezwungen, die Angaben von drei Ländern (Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein) zu schätzen. Die länderweise Berichterstattung über die Kommunalfinanzen nach Körperschaftsgruppen und Größenklassen wird wegen der teilweise starken Verzerrungen der Daten bis auf weiteres eingestellt.

II. Entwicklung der kommunalen Haushalte im 1. Quartal 2009

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne die Stadtstaaten) in Deutschland haben im 1. Quartal 2009 insge-

samt –2,8 Prozent weniger Einnahmen als im Vorjahresquartal erzielt. Gleichzeitig stiegen die Ausgaben im Vergleich zum 1. Quartal 2008 um +4,8 Prozent. Damit schlossen die Gemeinden das 1. Quartal 2009 mit einem Finanzierungsdefizit von ca. –3 Milliarden Euro ab (1. Quartal 2008: –0,1 Mrd. Euro). Wesentlich stärker stieg das Finanzierungsdefizit der Länder, und zwar um 10,6 Milliarden Euro auf –13,3 Milliarden Euro.

Eine Übersicht über die Entwicklung einzelner Haushaltspositionen der Kommunalhaushalte enthält die Tabelle 1.

1. Einnahmen

Die kommunalen Steuereinnahmen sanken im 1. Quartal 2009 im Vergleich zum Vorjahresquartal um –5,0 Prozent. Besonders deutliche Einbußen waren in Bayern (–12,7 Prozent), Brandenburg (–11,6 Prozent), Hessen (–17,9 Prozent) und Sachsen-Anhalt (–15,0 Prozent) zu verzeichnen; während Baden-Württemberg (+0,8 Prozent), Niedersachsen (+0,4 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (+0,3 Prozent) noch leichte Zuwachsraten vermelden konnten.

Betroffen war insbesondere der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Dieser nahm gegenüber dem Vorjahresquartal um –20,0 Prozent ab. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf einen verminderten Zuwachs sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse sowie auf die massive Ausweitung der Kurzarbeit mit negativen Auswirkungen auf die Lohnsteuereinnahmen. Darüber hinaus waren auch Rückgänge bei der veranlagten Einkommensteuer zu verzeichnen. Einen wesentlichen Beitrag haben hier die schwerpunktmäßig im Monat Februar erfolgten Erstattungen im Zusammenhang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Pendlerpauschale geleistet.

Tabelle 1: Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungssaldo der Kommunen im 1. Quartal 2009*)

	Gemeinden insgesamt ¹⁾		Gemeinden West ¹⁾		Gemeinden Ost	
	I/2009 Mrd. Euro	Veränderung gegenüber I/2008	I/2009 Mrd. Euro	Veränderung gegenüber I/2008	I/2009 Mrd. Euro	Veränderung gegenüber I/2008
Bereinigte Einnahmen	36,26	– 2,8%	29,96	– 3,1%	6,31	– 1,6%
Steuern netto	11,82	– 5,0%	10,61	– 4,6%	1,20	– 8,7%
Gewerbesteuer netto	8,61	– 5,5%	7,82	– 5,9%	0,79	–1,25%
Gemeindeanteil Einkommensteuer	0,60	–20,0%	0,56	– 7,1%	0,05	–68,8%
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0,21	0,0%	0,16	0,0%	0,05	0,0%
Grundsteuer B	2,11	0,5%	1,83	0,5%	0,28	0,0%
Grundsteuer A	0,09	0,0%	0,07	0,0%	0,02	0,0%
Zuweisungen (SZ + IZ)	8,90	– 4,9%	6,59	– 6,5%	2,30	– 0,4%
Schlüsselzuweisung vom Land (SZ)	7,46	– 2,8%	5,64	– 4,5%	1,82	3,1%
Investitionszuweisung vom Land (IZ)	1,44	–14,8%	0,95	–15,9%	0,48	– 12,5%
Gebühren	3,66	1,8%	3,23	2,1%	0,43	– 0,4%
Bereinigte Ausgaben	39,26	4,8%	33,13	5,0%	6,13	4,1%
Laufender Sachaufwand	8,70	6,6%	7,52	6,5%	1,18	7,0%
Sachinvestitionen	3,37	– 4,6%	2,85	– 2,7%	0,52	– 14,3%
Soziale Leistungen ²⁾	9,73	2,1%	8,13	2,5%	1,61	0,1%
Personalausgaben	10,14	8,9%	8,33	8,2%	1,81	12,2%
Zinsausgaben	1,07	– 7,5%	0,93	– 6,1%	0,14	– 15,4%
Finanzierungssaldo	– 2,99		– 3,18		0,18	

*) Differenzen in den Summen durch Rundung. ¹⁾ Ohne Stadtstaaten. ²⁾ Einschließlich Zahlungen an ARGE zur Erfüllung von „Hartz IV“. Quelle: Statistisches Bundesamt.

Bei der Gewerbesteuer war gegenüber dem Vorjahresquartal ein Rückgang der Einnahmen um netto –5,5 Prozent zu verzeichnen. Von einem weiteren Absinken ist konjunkturbedingt auch für die Folgemonate auszugehen. Insgesamt sehen die Steuerschätzer das Ergebnis für 2009 bei –13,8 Prozent.

Wesentlich zum Rückgang der Einnahmen trugen darüber hinaus die gegenüber dem Vorjahresquartal um –4,9 Prozent gesunkenen Zuweisungen der Länder bei. Vor allem die Investitionszuweisungen sanken im 1. Quartal 2009 gegenüber dem Vorjahresquartal (–14,8 Prozent). Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Zukunftsinvestitionsgesetzes ist für 2009 insgesamt von einem starken Anstieg der investiven Zuweisungen auszugehen.

2. Ausgaben

Ausgabeseitig zeigt sich gegenüber dem 1. Quartal 2008 ein deutlicher Anstieg bei den Personalausgaben (+8,9 Prozent). Dies spiegelt die Auswirkungen des am 31. März 2008 ausgehandelten Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wieder. Während die Personalausgaben der Kommunen im 1. Quartal 2008 noch leicht rückläufig waren (–0,4 Prozent), verzeichneten die Kommunen im Jahr 2008 insgesamt um +4,1 Prozent höhere Personalausgaben. Zudem machen sich einmalige Effekte bemerkbar. So stiegen in Sachsen im Zusammenhang mit der Verwaltungsneuordnung zum 1. August 2008 die Personalausgaben im 1. Quartal 2009 gegenüber dem Vorjahresquartal besonders kräftig (+17,8 Prozent).

Die Ausgaben für soziale Leistungen nahmen im 1. Quartal 2009 gegenüber dem Vorjahresquartal um +2,1 Prozent zu. Diese Entwicklung schließt sich an die im 4. Quartal 2008 eingeleitete Trendwende bei den Sozialausgaben an. Im Verlaufe des Jahres ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen.

Die Sachinvestitionen sind gegenüber dem 1. Quartal 2008 rückläufig (–4,6 Prozent). Auch hier ist mit der voranschreitenden Umsetzung des Konjunkturpakets II für die Folgemonate ein deutlicher Zuwachs zu erwarten.

3. Verschuldung

Angaben zur kommunalen Verschuldung am Kreditmarkt (einschließlich öffentliche Haushalte) sowie zu den Kassenkrediten in West und Ost enthält die Tabelle 2.

Tabelle 2: Kommunale Verschuldung per 31.12.2008 und 31.03.2009

Mrd. Euro	Gemeinden insgesamt ¹⁾		Gemeinden West ¹⁾		Gemeinden Ost	
	per 31.12.2008	per 31.03.2009	per 31.12.2008	per 31.03.2009	per 31.12.2008	per 31.03.2009
Kreditmarktschulden ²⁾	81,227	80,015	68,421	67,567	12,806	12,448
Kassenkredite	29,830	31,558	27,630	29,477	2,200	2,081
	Veränderung des Schuldenbestandes im 1. Quartal 2009 (31.03.2009 gegenüber 31.12.2008)					
Kreditmarktschulden ²⁾		–1,212		– 0,854		–0,358
Kassenkredite		1,728		1,847		–0,119

¹⁾ Ohne Stadtstaaten.

²⁾ Einschließlich Schulden bei öffentlichen Haushalten.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Insgesamt tilgten die Kommunen im 1. Quartal 2009 mehr Kreditmarktschulden als sie aufnahmen. Hingegen wurden die Kassenkredite gegenüber Ende 2008 erneut aufgestockt. Es zeigt sich der befürchtete Trend zu einer starken Zunahme der Kassenkredite im laufenden Jahr.

III. Weitere Tabellen

Die vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Tabellen für das 1. Quartal 2009, denen auch die Ergebnisse für die einzelnen Bundesländer entnommen werden können, sind für Mitgliedskommunen im Intra-net-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Quartalszahlen“, „Statistisches Bundesamt“ abrufbar. Es handelt sich um folgende Tabellen:

- Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte – Eckwerte der Gemeinden/Gv. nach Ländern – 1. Vierteljahr 2008/1. Vierteljahr 2009
- Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte 1. Vierteljahr 2009 – Gesamtwirtschaftliche Darstellung.

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW September 2009

448 KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Kommunen (218)“

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Energieeinsparverordnung (EnEV2009) hat die KfW folgende Informationen und Hinweise zu dem Thema „Überarbeitung der Anforderungen im Programm Energieeffizient Sanieren – Kommunen (218)“ gegeben:

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) ist eine wesentliche rechtliche Grundlage für die KfW-Programme zur Förderung der Energieeffizienz in den Bereichen Wohnwirtschaft und Infrastruktur. Gemäß der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 30.04.2009 tritt zum 01.10.2009 eine novellierte Fassung der EnEV in Kraft (EnEV2009) und löst damit die zurzeit gültige Fassung (EnEV2007) ab. Mit dieser Änderung der rechtlichen Rahmenbedingung wird auch eine Anpassung der Förderbedingungen im Programm Energieeffizient Sanieren – Kommunen (218) an die EnEV2009 notwendig. Im Einzelnen betrifft dies folgende Punkte:

1. Förderung von Einzelmaßnahmen/Maßnahmenpaket

Die energetischen Anforderungen an die Förderung von Einzelmaßnahmen werden mit Blick auf die EnEV2009 überprüft und, sofern erforderlich, wird eine moderate Anpassung vorgenommen. Über Details wird die KfW sobald wie möglich informieren.

2. Energetische Sanierung auf Neubau-Niveau

Die energetischen Anforderungen werden künftig auf Basis der EnEV2009 festgelegt. Hinsichtlich der energetischen Sanierung auf Neubauniveau wird der Begriff Effizienzhaus mit einer entsprechenden Prozentzahl für Nichtwohngebäude eingeführt. Dabei wird vorerst das bisher bestehende Anforderungsniveau als KfW-Effizienzhaus 130 EnEV2009 im Wesentlichen unverändert fortgeführt. Darüber hinaus wird es in diesem Programm künftig eine zusätzliche zukunftsweisende Förderstufe mit erhöhten Anforderungen geben. Über die Einzelheiten hierzu wird die KfW schnellstmöglich informieren.

Bei der Sanierung auf Neubau-Niveau bezieht sich künftig die Hauptanforderung auf den Jahresprimärenergiebedarf des Gebäudes, bezogen auf das Referenzgebäude nach Tabelle 1 Anlage 2 der EnEV2009. Die Nebenanforderung in Hinblick auf die Qualität der Hülle wird kurzfristig festgelegt.

3. Konditionen

Im Programm Energieeffizient Sanieren – Kommunen (218) wird eine Zinsanpassung alleine aufgrund der Anpassung der Förderung an die EnEV2009 nicht vorgenommen.

4. Programmmerkblätter und Formulare

Die Programm-Merkblätter und Formulare werden zurzeit entsprechend überarbeitet und Ihnen zeitnah von der KfW zur Verfügung gestellt.

5. Übergangsregelung

Bis zum 30.12.2009 (Eingang bei der KfW) können noch Anträge nach den auf Basis der EnEV2007 geltenden Programmbestimmungen gestellt werden. Die entsprechenden Formulare behalten solange ihre Gültigkeit und können parallel verwendet werden.

Für die neu einzuführende Förderstufe können ab dem 01.10.2009 Anträge nach den neuen Programmbestimmungen gestellt werden. Ihre Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der KfW Bankengruppe beantworten Ihnen gerne die BeraterInnen des Infocenters der KfW. Diese erreichen Sie montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur:
Telefon-Nr. 0 30 / 20 264 5555
- Unternehmensfinanzierung:
Servicenummer: 0 18 01 / 24 11 24*)
- Wohnwirtschaft: Servicenummer: 0 18 01 / 33 55 77*)

*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Die aktuelle Zinskonditionenübersicht steht Ihnen im Internet www.kfw-foerderbank.de und über Fax-Abwurf unter der Nummer 0 69 / 74 31 - 42 14 zur Verfügung.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW September 2009

449 Pressemitteilung: Kommunen benötigen dringend zusätzliche Finanzhilfen

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW begrüßen die Ankündigung von NRW-Finanzminister Dr. Helmut Linsen, über eine Unterstützung der ärmsten Kommunen bei ihren Konsolidierungsbemühungen durch das Land nachdenken zu wollen. Denn eine wachsende Zahl von Kommunen in Nordrhein-Westfalen befindet sich in einer dramatischen Haushaltslage. Die ersten Städte, Kreise und Gemeinden sind bereits überschuldet, oder es droht eine Überschuldung im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung.

„Die Entwicklung in den zurückliegenden Jahren zeigt deutlich, dass die kommunale Familie insgesamt erheblich unterfinanziert ist und – trotz einer erfreulichen konjunkturellen Entwicklung in den Jahren 2007 und 2008 – nicht in der Lage ist, ihre Altschulden in nennenswertem Umfang abzubauen“, sagten der Vorsitzende des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Norbert Bude, sowie die Präsidenten des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Kubendorff und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Roland Schäfer. Besonders problematisch entwickeln sich die Ausgaben im sozialen Bereich. So sind die Kosten für die Grundsicherung im Alter bereits in den letzten Jahren eklatant angestiegen, während der Kostenzuwachs durch die aufgrund der Wirtschaftskrise steigende Arbeitslosigkeit in „Hartz IV“ erst noch bevorsteht.

Trotz intensiver Konsolidierungsbemühungen in den vergangenen Jahren werde es vielen Kommunen deshalb nicht gelingen, ihren Haushalt aus eigener Kraft wieder auszugleichen. „Die Städte, Kreise und Gemeinden sehen in der Absicht von Finanzminister Dr. Linsen, im kommenden Jahr über zusätzliche Finanzhilfen des Landes zur kommunalen Haushaltskonsolidierung zu sprechen, ein wichtiges Signal. Die kommunalen Spitzenverbände stehen jederzeit zur Verfügung, um gemeinsam mit dem Land konkrete Voraussetzungen zu definieren und Hilfsmodelle zu entwickeln“, erklärten die Verbändevertreter. Dies gelte umso mehr, da die Kostenbeteiligungen von Bund und Land – völlig konträr zum Ausgabenanstieg – deutlich zurückgingen.

Die kommunalen Spitzenverbände wehren sich jedoch gegen die Behauptung des Landes, den Kommunen gehe es finanziell vergleichsweise besser. Abgesehen von der mangelnden Aussagekraft und fehlender Belastbarkeit der Vergleichsparameter sei ein solcher Vergleich aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. „Anders als die Kommunen hat es das Land selbst in der Hand, kostentreibende Standards zu senken oder die Kostenbelastung durch Aufgabenabbau und Deregulierung voranzutreiben, während den Kommunen in Bezug auf die ihnen übertragenen Pflichtaufgaben auch im Fall einer struktu-

rellen Unterfinanzierung kein ‚Leistungsverweigerungsrecht‘ zusteht“, machten die Verbändevertreter deutlich.

Eine den Aufgaben angemessene Finanzausstattung für die Kommunen ist zentrale Aufgabe des Landes. Wenn die Mittel für den kommunalen Finanzausgleich nicht erhöht werden können, muss der Bestand an Aufgaben, müssen die Qualitätsanforderungen auf das finanziell leistbare reduziert werden.

Az.: IV Mitt. StGB NRW September 2009

450 Bundesfinanzministerium zu Änderungen beim steuerlichen Querverbund

Nach der Änderung der Regelungen zum steuerlichen Querverbund durch das Jahressteuergesetz 2009 (vgl. Mitteilungsnotiz Nr. 693 aus Dezember 2008) arbeitet das BMF an einem Anwendungsschreiben; ein erster Meinungsaustausch mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene hat bereits im Frühjahr stattgefunden.

Dieses so genannte BMF-Schreiben befindet sich derzeit nach unseren Informationen in einer Abstimmungsrunde mit den Ländern und soll anschließend noch einmal mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände durchgesprochen werden. Die sich daran anschließende endgültige Abstimmung mit den Ländern ist für Ende September 2009 vorgesehen. Wir gehen deshalb davon aus, dass es im Herbst dieses Jahres zur Herausgabe des BMF-Schreibens zum steuerlichen Querverbund kommen wird.

Az.: IV 920-05 Mitt. StGB NRW September 2009

451 Abschaffung der Jagdsteuer in NRW

Trotz eines nachdrücklichen Votums aller kommunalen Spitzenverbände zum Erhalt der Jagdsteuer hat der Landtag NRW deren Abschaffung beschlossen. Das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30.06.2009 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 17. Juli 2009 veröffentlicht (S. 394). Danach darf ab dem 1. Januar 2013 eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt eine Übergangsregelung (§ 22 KAG), die den Kreisen und kreisfreien Städten erlaubt, im Jahre 2010 80 Prozent, im Jahre 2011 55 Prozent und im Jahre 2012 30 Prozent des Steuersatzes zu erheben, den sie zum Stichtag 1. Januar 2009 festgesetzt hatten.

Az.: IV 933-03 Mitt. StGB NRW September 2009

Schule, Kultur und Sport

452 Inwertsetzung von Friedhofsüberhangflächen

Nach Mitteilung der Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e.V. verfügen viele deutsche Friedhöfe über große Freiflächen, die nicht mehr für Bestattungen

benötigt werden. Die Überhangflächen würden Geld kosten und die Gebührenhaushalte belasten. Die Kommunen als Friedhofsträger würden nach Finanzierungsmöglichkeiten für diese Freiflächen suchen. Eine zunehmende Belastung der Steuerhaushalte erscheine derzeit unvermeidbar.

Die Suche nach Alternativen zur Gebührenerhöhung oder Steuerzuschüssen führe zu der Frage, ob mit den Friedhofsüberhangflächen Geld zu verdienen sei. Der Landschaftsarchitekt Andreas Morgenroth habe im Auftrag von Aeternitas e.V. eine Ideensammlung zusammengetragen, die verschiedene Möglichkeiten der Inwertsetzung von brachliegenden Friedhofsflächen beleuchte.

Die Studie kann bei der Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e.V. angefordert oder auf der Homepage www.aeternitas.de runtergeladen werden.

Az.: IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW September 2009

453 Oberverwaltungsgericht NRW zu Friedhofsgebühren

Das OVG NRW hat sich mit der Frage beschäftigt, wer von dem Friedhofsträger wegen erbrachter Leistungen in Anspruch genommen werden kann. Es ging um folgenden Sachverhalt: Die verstorbene Mutter der Klägerin wurde auf Veranlassung der Schwester der Klägerin auf dem Hauptfriedhof der Stadt N. beigesetzt. Dafür hatte der Beklagte Gebühren gegenüber der Schwester festgesetzt und erfolglos beizutreiben versucht. Nachdem der Beklagte die Klägerin als weitere Tochter der Verstorbenen ermittelt hatte, zog er sie zur Zahlung der Gebühren heran, weil sie als Erbin der Verstorbenen und als Bestattungspflichtige durch die Bestattung unmittelbar begünstigt worden sei. Nach der Friedhofsgebührensatzung sei sie deshalb gebührenpflichtig. Die Klägerin hat dagegen eingewandt, sie habe erstmals durch den Beklagten vom Versterben ihrer Mutter erfahren. Sie habe seit Jahrzehnten weder mit ihrer Mutter noch mit ihrer Schwester Kontakt gehabt. Sie habe den Erwerb der Reihengrabstätte und die Beisetzung nicht veranlasst.

Das OVG NRW ist mit Beschluss vom 25.06.2009 (Az.: 14 A 2636/07) zu dem Ergebnis gekommen, dass i. d. R. nur derjenige, der Leistungen eines öffentlichen Friedhofs zu rechnen in Anspruch genommen habe, zur Zahlung der dafür zu entrichtenden Benutzungsgebühren herangezogen werden könne.

Bei den vom Beklagten geltend gemachten Gebühren handele es sich um Benutzungsgebühren im Sinne von §§ 4 Abs. 2 z. 2. Alt., 6 KAG NRW. Sie würden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung Friedhof durch den Erwerb einer Reihengrabstätte für die Mutter der Klägerin sowie für deren Erdbestattung und für die Benutzung der Trauerhalle und der Orgel erhoben. Rechtsgrundlage sei die gem. § 2 Abs. 1 KAG NRW für die Gebührenerhebung erforderliche Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt N. Nach deren § 2 sei gebührenpflichtig, wer die Benutzung eines Friedhofs oder eine Verwaltungsleistung beantragt oder wer durch

eine solche Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt wird.

Der Beklagte gehe davon aus, dass durch diese Vorschrift ein unmittelbar Begünstigter sowohl hinsichtlich Verwaltungs- als auch hinsichtlich Benutzungsgebühren zum Abgabenschuldner werde. Das erscheine nach dem Wortlaut der Satzung fraglich. Die Satzungsbestimmung differenziere nach Gebühren für die Benutzung und für Verwaltungsleistungen. Es liege nahe, dass der Satzungsgeber mit dieser Begriffswahl an die gesetzliche Definition für Benutzungs- und Verwaltungsgebühren in § 4 Abs. 2 KAG NRW angeknüpft habe. Wenn sodann in der Alternative dieser Satzungsbestimmung die Abgabepflicht des durch eine solche Leistung unmittelbar Begünstigten statuiert werde, spreche Einiges dafür, dass sich das nur auf entstandene Verwaltungsgebühren beziehen solle. Mit diesem Verständnis stünde die Satzung insoweit im Einklang mit §§ 5 und 6 KAG NRW. In § 5 Abs. 1 KAG NRW werde die mögliche Abgabepflicht eines unmittelbar Begünstigten nur für Verwaltungsgebühren ausdrücklich vorgesehen. Eine vergleichbare Regelung fehle in § 6 KAG NRW für Benutzungsgebühren. Eine in dieser Weise differenzierende Regelung finde sich im Übrigen auch in anderen Landesgesetzen über die mögliche Kostenschuldnerschaft für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, vgl. §§ 13 und 28 GebG NRW. Es erscheine allerdings fraglich, ob die sich daraus ergebende Konsequenz für das Verständnis der Satzungsnorm dem Willen des Satzungsgebers entspreche, dass nämlich nur derjenige benutzungsgebührenpflichtig sei, der die Benutzung des Friedhofs beantragt habe. Darauf komme es jedoch nicht an.

Denn wenn davon auszugehen sei, dass mit § 2 GebS die Kostenpflicht auch bezüglich ihrer Benutzungsgebühren auf unmittelbar Begünstigte erstreckt werden sollte, sei das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Bestimmung gesetzeskonform auszulegen sei mit der Folge, dass nur derjenige zu Benutzungsgebühren herangezogen werden könne, der eine gemeindliche Einrichtung in Anspruch genommen habe. Nach der vom Verwaltungsgericht im Einzelnen zitierten Rechtsprechung des OVG NRW und der Kommentierung des Kommunalabgabengesetzes, setze das neben einem tatsächlichen Verhalten ein Element der Willentlichkeit voraus. Das entspreche auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die von der gemeindlichen Einrichtung vermittelte Leistung individualisierend zurechenbar sein müsse. Daran fehle es hier. Als Auftraggeberin in Anspruch genommen habe die Leistung des Beklagten allein die Schwester der Klägerin. Die Bestattung sei auch nicht mit Wissen und Wollen der Klägerin erfolgt.

Denn nach dem vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegten und vom Beklagten mit Zulassungsgründen nicht angegriffenen Sachverhalt habe die Klägerin erst nachträglich durch den Beklagten vom Tode und von der Beerdigung ihrer Mutter erfahren. Eine der Sachgestaltungen, in denen aus rechtlichen Gründen auch ohne tatsächliche Inanspruchnahme einer gemeindlichen Einrichtung deren Leistung als veranlasst anzusehen sei, oder aus tatsächlichen Gründen auf das Element der Willentlichkeit der Inanspruchnahme verzichtet werden

könne, liege ersichtlich nicht vor. Insbesondere sei es nicht erforderlich gewesen, die Einrichtungen gerade der Stadt N. zur Erfüllung der Bestattungspflicht in Anspruch zu nehmen.

Az.: IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW September 2009

454 Bundesfördermittel Ganztags in NRW vollständig verplant

Zur aktuellen Berichterstattung über das Ganztagsförderprogramm des Bundes, wonach allein von Nordrhein-Westfalen 132 Mio. Euro nicht abgerufen worden seien, teilte das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW mit, Nordrhein-Westfalen habe aus dem IZBB-Programm des Bundes 914 Mio. Euro erhalten. In diesem Umfang seien die Anträge von Schulträgern bewilligt worden. Das Programm sei in Nordrhein-Westfalen komplett ausgeschöpft. Der tatsächliche Mittelabfluss betrage aktuell rd. 794 Mio. Euro. Dies seien über 85 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel. Die restlichen Mittel würden in den nächsten Monaten ausgezahlt. Die Kommunen hätten diese Mittel bereits vollständig verplant und die Bau- und Ausstattungsmaßnahmen weitestgehend in Auftrag gegeben. Die Abrufung der Mittel erfolge wie bei allen privaten und öffentlichen Bau- und Ausstattungsmaßnahmen üblich stets nach Abschluss (Bauabnahme, Lieferung der Ausstattung). Für den Abschluss der Baumaßnahmen gelte als letzter Termin der 28.02.2010. Bis zu diesem Termin würden alle Mittel – d. h. 914 Mio. Euro – abgerufen sein.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW September 2009

455 Beginn der Schulpflicht

Nach § 35 Abs. 1 Schulgesetz beginnt für Kinder, die bis zum 31. Dezember das 6. Lebensjahr vollenden, die Schulpflicht am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die nach dem 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult. In der Übergangsvorschrift zu Art. 7 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27.06.2006 ist im Einzelnen das Vorziehen des Einschulungsstichtages geregelt. Danach ist Stichtag für das Schuljahr 2010/2011 der 31. August.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) hat darauf hingewiesen, dass die Schulpflicht für das Jahr 2010 auch für Kinder beginne, die am 01.09.2004 geboren seien. Diese Auslegung ist in der Praxis auf Irritationen bei den Eltern und Schulträgern gestoßen.

Das MSW NRW hat daraufhin erläuternd mitgeteilt, § 35 Abs. 1 Schulgesetz stelle für den Beginn der Schulpflicht nicht auf den Tag des Geburtstages ab, sondern auf die Vollendung des Lebensjahres. Die Berechnung dieser Frist richte sich mangels anderweitiger Regelungen zur Fristberechnung nach den Vorschriften des BGB. Dieses regle in § 187 den Fristbeginn und in § 188 das Fristende. Vorliegend gehe es um die Vollendung des Lebensjahres, also um ein Fristende. Für die Frist, die nach Wochen, Monaten

oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum bemessen sei, unterscheide § 188 Abs. 2 BGB die Frist i. S. von § 187 Abs. 1 und § 187 Abs. 2 BGB.

Bei der Berechnung des Lebensalters handele es sich um eine Frist nach § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB, der dieses für den Tag der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters ausdrücklich konstatiere. Folglich ende nach § 188 Abs. 2 zweite Alternative das Lebensjahr mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tag vorgehe, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspreche. Damit vollende, wer am Monatsersten geboren sei, sein Lebensjahr mit Ablauf des vorhergehenden Monats.

Ebenso setze § 2 BGB für die Volljährigkeit die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Die Volljährigkeit beginne daher am Geburtstag um 0.00 Uhr, weil das 18. Lebensjahr am Tag vorher 24.00 Uhr vollendet werde.

Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsstelle in einem Schreiben an das MSW NRW darauf hingewiesen, dass § 35 Abs. 1 Schulgesetz misslich formuliert sei, da sich dessen Regelungsgehalt für den rechtlichen Laien nicht ohne weiteres erschließe. Darüber hinaus führe die Auslegung zu einer Abweichung von der bisherigen Praxis, was weder bei den Eltern noch bei den Schulträgern auf Akzeptanz stoße.

Die Geschäftsstelle hat daher das MSW NRW gebeten, sich für eine Änderung des § 35 Abs. 1 Schulgesetz einzusetzen. Die Probleme würden nicht bestehen, wenn in § 35 Abs. 1 Schulgesetz statt auf die Vollendung des 6. Lebensjahres auf den 6. Geburtstag abgestellt werden würde.

Hierauf hat das MSW NRW mitgeteilt, die Formulierung in § 35 Abs. 1 Schulgesetz, dass Kinder, die bis zum jeweiligen Stichtag das 6. Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig werden, habe seit dem 27. Juni 2006 Gesetzeskraft. Durch den Rückgriff auf die Fristenberechnung im BGB werde die Ermittlung, welches Kind zu welchem Zeitpunkt schulpflichtig werde, auf eine sichere rechtliche Grundlage gestellt.

Die geänderte Formulierung des § 35 Abs. 1 Schulgesetz habe bisher nur zu wenigen Nachfragen geführt und scheine daher ein Übergangsproblem zu sein. Eine Änderung des Schulgesetzes sei daher aus heutiger Sicht nicht beabsichtigt.

Entsprechende Formulierungen fänden sich darüber hinaus auch in den Schulgesetzen anderer Länder (Bremsches Schulgesetz, Schulpflichtgesetz Saarland, Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Schulgesetz Rheinland-Pfalz, Hessisches Schulgesetz).

Az.: IV/2 211-31 Mitt. StGB NRW September 2009

456 Schulpsychologische Versorgung in Nordrhein-Westfalen

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW gibt es im Vergleich zum Jahr 2007 bald

mehr als 110 zusätzliche Stellen für Schulpsychologen. Mit dem Haushaltsentwurf für das Jahr 2010 wolle die Landesregierung 25 neue Landesstellen einrichten, die zum 01.08.2010 besetzt werden könnten. Im August 2010 gebe es dann insgesamt rd. 295 Schulpsychologen in Nordrhein-Westfalen.

Voraussetzung für die Zuweisung einer zusätzlichen Landesstelle sei der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und der jeweiligen Kommune. 50 von 54 möglichen Vereinbarungen seien inzwischen unterschrieben worden. Die örtlichen Vereinbarungen orientierten sich an einer Mustervereinbarung, die die kommunalen Spitzenverbände und das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW gemeinsam entwickelt hätten. Die verbleibenden 4 Vereinbarungen seien in Vorbereitung.

Mit den 25 Stellen, die das Land jetzt für das Jahr 2010 zusätzlich bereit stelle, werde sichergestellt, dass in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt jeweils mindestens zwei Landesstellen für die schulpsychologische Versorgung zur Verfügung stünden. Außerdem gebe es in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt mindestens einen Schulpsychologen mit einer gesonderten Ausbildung im Krisenmanagement (Notfallpsychologie).

Zu den 25 zusätzlichen Stellen im Landesdienst ab 01.08.2010 liegt der Geschäftsstelle ein Erlass „Schulpsychologische Versorgung in Nordrhein-Westfalen“ vor, der von den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Schule, Kultur und Sport“, „Schule“, „Schulpsychologen“ abgerufen werden kann.

Az.: IV/2 241-7 Mitt. StGB NRW September 2009

Jugend, Soziales und Gesundheit

457 Erinnerung an Früherkennungs-Untersuchungen

Zahlreiche Eltern in Nordrhein-Westfalen erhalten aktuell Post von der „Zentralen Stelle Gesunde Kindheit“ im Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit (LIGA.NRW), in der sie daran erinnert werden, ihre Kinder beim Arzt untersuchen zu lassen. Nach Aussage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen geht es nicht darum, Eltern an den Pranger zu stellen – häufig werden Vorsorgeuntersuchungen für Kinder einfach nur vergessen oder die Eltern sind nicht ausreichend darüber informiert, wie wichtig diese Untersuchungen sind.

Der Hintergrund ist die stufenweise Umsetzung des Verfahrens zur Erinnerung an Früherkennungs-Untersuchungen bei Kindern, die zwischen sechs und 66 Monate alt sind. Im Detail funktioniert das Verfahren so: Bereits seit einiger Zeit melden Ärzte der „Zentralen Stelle Gesunde Kindheit“ alle Kinder, die an den Untersuchungen in den Praxen teilgenommen haben. Das Institut gleicht diese Information mit den Daten der Einwohnermeldeämter ab.

In der jetzt angelaufenen zweiten Stufe bekommen jene Eltern oder Sorgeberechtigte, für deren Kinder keine Teilnahmebestätigung an den Vorsorgeuntersuchungen U 5 bis U 9 vorliegt, die entsprechenden Briefe. Die dritte Stufe beginnt in den nächsten Wochen: Wenn nach dem Schreiben an Eltern keine Untersuchungsbestätigung eingeht, informiert das Landesinstitut die jeweils zuständigen örtlichen Jugendämter, die dann im Bedarfsfall Kontakt mit den Müttern und Vätern aufnehmen.

Zurzeit werden die Erinnerungsschreiben zunächst für die so genannten U5- und U6-Untersuchungen versandt. Bis Ende des Jahres kommen die weiteren notwendigen Untersuchungen schrittweise hinzu. Weitere Informationen über die Aktion „Gesunde Kindheit“ und das Meldeverfahren sind unter www.liga.nrw.de erhältlich.

Az.: III/2 717

Mitt. StGB NRW September 2009

458 Betriebliche Kinderbetreuung

Am 20.08.2009 führt der Landtagsausschuss für Generationen, Familie und Integration eine öffentliche Anhörung zum Thema „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ durch. Der Anhörung liegen Anträge aller im Landtag vertretenen Fraktionen zugrunde. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat in ihrer Stellungnahme hervorgehoben, dass sich die Kommunen bereits seit vielen Jahren für eine familienfreundliche Personalpolitik engagieren. So würden beispielsweise innerhalb der jeweiligen Verwaltungen die Ziele und Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf von der Gleichstellungsstelle gemeinsam mit dem Organisations- und Personalamt unter Beteiligung des Personalrates nach den Bedürfnissen der Beschäftigten sowie unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Belange erarbeitet. Konkrete Beispiele seien Teilzeitarbeitsplätze, flexible Arbeitszeitmodelle, Telearbeitsplätze, Beurlaubung aus familiären Gründen, Unterstützung beim Wiedereinstieg in den Beruf etc. Den Kommunen sei dabei bewusst, dass sie in diesem Bereich – wie alle anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes – eine Vorreiterrolle wahrnehmen.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW September 2009

459 Mehr Studienplätze für Medizin gefordert

Vor dem Hintergrund von fast 1000 unbesetzten Stellen in den Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen fordern gemeinsam die Ärztekammern Westfalen-Lippe und Nordrhein sowie die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen einen erleichterten Zugang zum Medizinstudium.

Der Numerus clausus als vorherrschendes Zulassungskriterium dürfe nicht mehr länger zahlreichen geeigneten Bewerbern den Weg in die Medizin erschweren oder gar versperren. Vielmehr sollten Bewerber mit nachgewiesener Eignung den Weg ins Medizinstudium finden.

Das Problem wird immer größer: Zwar ist das Interesse am Medizinstudium ungebrochen, es kommen aber zu

wenig Nachwuchsmediziner in der Patientenversorgung an. Das liege zum einen an den ungünstigen Rahmenbedingungen für die ärztliche Berufsausübung, da eine immer höhere Arbeitsverdichtung in den Kliniken und die wachsende Bürokratie abschrecken würden. Zum anderen seien oft auch Fehleinschätzungen der Studienanfänger dafür verantwortlich, dass junge Ärzte letztendlich nicht in die kurative Medizin gehen oder lieber ins Ausland wechseln.

Gefordert wird deshalb ein neues Zulassungssystem zum Medizinstudium. Es werde ein Mix an Qualifikationen gebraucht, die Einser-Abitur-Note als einziges Auswahlkriterium sei das denkbar schlechteste Verfahren. Es müsse vielmehr ein neues Auswahlverfahren eingeführt werden, das Eignung, Leistung und auch die Begeisterung für den Arztberuf bewertet. Gebraucht würden junge Menschen mit Engagement und sozialer Kompetenz in der Medizin.

Zahlen belegen, dass die Nachfrage nach einem Studienplatz von bundesweit 35.385 Bewerbern im Winter- und Sommersemester 2002/2003 auf 48.105 Bewerber im Studienjahr 2007/2008 gestiegen ist. Gleichzeitig wurde aber die Zahl der Studienplätze von 10.537 (Studienjahr 2002/2003) auf 9907 Studienplätze (2007/2008) reduziert. Die Zahl der Studienplätze müsse deshalb deutlich erhöht werden.

Az.: III/2 501

Mitt. StGB NRW September 2009

460 Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen hat kürzlich sein aktuelles Gutachten mit dem Titel „Koordination und Integration – Gesundheitsversorgung in einer Gesellschaft des längeren Lebens“ vorgestellt.

Das Bundesgesundheitsministerium hatte den Rat mit diesem Sondergutachten beauftragt. Auf ca. 900 Seiten zeigen die sieben Professorinnen und Professoren, die dem Rat angehören, was in Prävention, Krankenversorgung, Ausbildung, Finanzierung und Vertragspolitik getan werden könnte bzw. müsste, um den damit verbundenen Herausforderungen gerecht zu werden.

Bestehende Koordinationsdefizite der Gesundheitsversorgung stehen im Zentrum dieses Sondergutachtens. Schon in den letzten Gutachten ging es um die Integration der bis dahin weitgehend segmentierten Leistungssektoren des ambulanten und stationären Bereichs sowie der Rehabilitation und Pflege. Diesen sektoralen Integrationsaspekt ergänzte das Gutachten 2007 um Reformvorschläge für eine effizientere Koordination der Berufsgruppen. Das vorliegende Gutachten fügt diesen beiden Integrationsaspekten noch die generationenspezifische Perspektive, auf der das Schwergewicht des Gutachtens liegt, und den regionalen Bezug hinzu.

Die absehbare demografische Entwicklung führt zu einer spürbaren Alterung der Gesellschaft und in diesem Kontext insbesondere zu einem stark anwachsenden Anteil

hoch betagter, chronisch und mehrfach chronisch erkrankter Menschen. Infolge der Verschiebung der Alterskohorten steht zudem künftig einer steigenden Nachfrage nach Gesundheitsleistungen ein schrumpfendes Arbeitskräftepotenzial gegenüber, das die in Prävention und Krankenversorgung erforderlichen Leistungen zu erbringen vermag. Diese Herausforderungen setzen das Versorgungssystem unter zusätzlichen Druck.

Der Sachverständigenrat plädiert für eine Weiterentwicklung der hausärztlichen Versorgung und eine Neuausrichtung der spezialisierten fachärztlichen Versorgung, die den ineffizienten Wettbewerb zwischen ambulanten und stationärem Sektor korrigiert. In der Langzeitpflege hält er Kapazitätsausweitungen und Qualitätsverbesserungen für notwendig. Verschiedene internationale Ansätze, wie z.B. Konzepte zur primärärztlichen Versorgung oder Elemente des Managed Care, sollten überprüft werden. Weitere Informationen sowie die Kurz- und Langfassung des Gutachtens sind im Internet unter www.svr-gesundheit.de abrufbar.

Az.: III/2 501 Mitt. StGB NRW September 2009

461 Elternbegleitbuch „Kinder ganz stark“

Das Elternbegleitbuch ist ein Wegweiser, in dem Eltern alle wichtigen Informationen rund um ihr neugeborenes Kind finden: Von der Anmeldung des Kindes nach der Geburt, über rechtliche, finanzielle und gesundheitliche Belange der Eltern wie Mutterschutz, Kindergeld, Elterngeld und Elternzeit. Ab dem 3. November stellt die Landesregierung nach erfolgter Registrierung allen Kommunen in Nordrhein-Westfalen das Elternbegleitbuch Kinder ganz stark. unter www.elternbegleitbuch.nrw.de zur Verfügung.

Neben den Landesinformationen für die Eltern können die Kommunen ihr ganz spezielles Informations-, Hilfe- und Beratungsangebot vor Ort über ein Online-Baukastensystem individuell zusammen stellen und damit eine umfassende und regional verankerte Information anbieten.

Az.: III/2 711-2 Mitt. StGB NRW September 2009

Wirtschaft und Verkehr

462 StGB NRW-Fachseminar zur Wegeinfrastruktur im Außenbereich

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen verfügen in ihren Außenbereichen über ausgedehnte Netze von ländlichen Wegen unterschiedlicher Qualität und Funktion. Diese Wege ergänzen und verdichten das öffentliche Straßennetz. Jede Kommune steht vor der Frage, ob und inwieweit diese Netze den heutigen und insbesondere den künftigen Anforderungen gewachsen sind. In dem StGB NRW-Fachseminar „Wegeinfrastruktur im Außenbereich“ „Funktionszuordnung – Erhaltungsstrategien – Finanzierungsaspekte“ am 05. November 2009 in Münster sollen Arbeitshilfen zur Wegeinfrastruktur im Außenbereich gegeben werden.

Die Wege befinden sich vielfach in einem fortgeschrittenen Alterungszustand. Ihr Ausbaustandard war ursprünglich weitgehend auf bäuerliche Kleinbetriebe ausgerichtet. In der Zwischenzeit sind die Anforderungen durch weitreichende Umstrukturierungen in der Landwirtschaft, aber auch durch exponentiell steigende weitere Nutzungsansprüche aus dem Bereich Wohnen, gewerbliche Wirtschaft bis hin zur industriellen Nutzung allerdings dramatisch gestiegen.

Namhafte Experten aus den Bereichen Technik, Planung und Organisation, Staats- und Kommunalverwaltung sowie Recht beleuchten die praxisrelevanten Aspekte von zukunftsgerichteten Wegekonzepten. In dem Seminar, das sich an alle in den Kommunalverwaltungen Verantwortlichen für Planung, Realisierung und Finanzierung des kommunalen Straßen- und Tiefbaus richtet, soll zudem die StGB-Arbeitshilfe „Wegeinfrastruktur im Außenbereich“ vorgestellt und erörtert werden.

Anmeldungen zum Seminar, für das eine Tagungsgebühr von 160 Euro zzgl. ges. MWSt. inklusive Tagungsunterlagen, Mittagessen und Pausengetränken zu entrichten ist, werden bis zum 15. Oktober 2009 erbeten an Frau Matthews, Tel.: 0211/4587-248, Fax: 0211/4587-211, E-Mail: ursula.matthews@kommunen-in-nrw.de.

Az.: III N 16 Mitt. StGB NRW September 2009

463 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Am 29. Juli 2009 ist das Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz in Kraft getreten, welches die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr regelt. Das Gesetz setzt die EG-Verordnung Nr. 1371/2007 um. Dafür wurden das Allgemeine Eisenbahngesetz und die Eisenbahnverkehrsordnung geändert. Das Gesetz betrifft daher lediglich den Eisenbahnfernverkehr sowie den Schienenpersonennahverkehr in Deutschland. Dienste des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und Straßenbahnen sind nicht betroffen. Das Gesetz sieht folgende Regelungen vor:

1. Das Eisenbahnunternehmen muss Fahrgästen eine Entschädigung zahlen, wenn der Zug verspätet am Zielort ankommt oder ganz ausfällt. Dies gilt allerdings nur, wenn der Grund für die Verspätung seine Ursache innerhalb des Eisenbahnbetriebes hat.
2. Bei einer Verspätung von 60 Minuten sind 25 % des Fahrpreises und bei einer Verspätung von 2 Stunden sind 50 % des Fahrpreises zu erstatten. Sollte durch die Verspätung eine Übernachtung erforderlich werden, so muss das Unternehmen eine kostenlose Hotelunterkunft anbieten.
3. Im Bereich des Nahverkehrs gilt, dass bei einer Verspätung von 20 oder mehr Minuten Fahrgäste auch einen anderen Zug (des Fernverkehrs) benutzen können, solange dieser nicht reservierungspflichtig ist. Darüber hinaus kann der Reisende auch ein anderes Verkehrsmittel wählen, wenn die fahrplanmäßige Ankunftszeit nachts zwischen 00.00 und 05.00 Uhr liegt

und die Verspätung mindestens 1 Stunde beträgt. Diese Regelung gilt auch, wenn es sich um den letzten Zug des Tages handelt. Die Kosten des alternativen Verkehrsmittels (in der Regel Taxi) dürfen jedoch 80 Euro nicht überschreiten.

Das „Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr“ ist veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2009 Teil I Nr. 28 vom 29. Mai 2009, Seite 1146 oder im Internet www.bundesgesetzblatt.de.

Az.: III 441-10 Mitt. StGB NRW September 2009

464 Jahrestagung der AGKW NRW 2009

Die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung in NRW findet am 03. September 2009 im Rathaus Bochum statt. Sie widmet sich dem Themenschwerpunkt „Unternehmensservice – Einheitlicher Ansprechpartner und mehr – Perspektiven für die Wirtschaftsförderung“.

Vorgesehen sind folgende Themenschwerpunkte:

- Positionen der AGKW NRW zur Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen (Hans-Jürgen Petruschke, Vorsitzender des Vorstandes der AGKW NRW)
- EU-Dienstleistungsrichtlinie: Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners in Nordrhein-Westfalen – Möglichkeiten und Perspektiven (Dr. Thomas König, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen)
- Einheitlicher Ansprechpartner: Das Modell München (Ursula Grunert, Referat für Arbeit und Wirtschaft – Wirtschaftsförderung – der Stadt München)
- Unternehmensservice und „Dienstleistungszentrum Wirtschaft“ in Dortmund (Udo Mager, Geschäftsführer Wirtschaftsförderung Dortmund)
- Unternehmensbetreuung als Standortkriterium (Birger Wunderlich, Geschäftsführer der BlueBox Medienagentur GmbH, Catrop-Rauxel)
- RAL-Gütezeichen: Zertifizierter Unternehmensservice – Widerspruch oder Ergänzung zum Einheitlichen Ansprechpartner? (Thomas Schröder, Geschäftsführer der Gütegemeinschaft mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen e.V.)

Die Anmeldung erfolgt an die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung (AGKW) c/o Service Center Wirtschaft, z. Hd. Herrn Diel, Europaplatz 14, 44575 Castrop-Rauxel, Telefon: 0 23 05 / 1 06 23 13, Telefax: 0 23 05 / 1 06 22 88, E-Mail: wcr@castrop-rauxel.de. Anmeldeschluss ist der 30.08.2009.

Az.: III/1 450-65 Mitt. StGB NRW September 2009

465 Fachtagung „Universelles Design in den Kommunen“

Am 28. August 2009 veranstaltet die „agentur barrierefrei NRW“ in Trägerschaft des Forschungsinstituts Technologie und Behinderung und des Landesbehindertenrats NRW in Duisburg die Fachtagung „Universelles Design in den Kommunen“.

Das Konzept des Universellen Designs oder Designs für Alle beschäftigt sich mit der Fragestellung, inwieweit allgemeine Produkte, Dienstleistungen und Umgebungen so gestaltet werden können, dass sie ohne weitere Anpassung von einer größtmöglichen Anzahl unterschiedlicher Menschen nutzbar bzw. anwendbar sind.

Die Fachtagung widmet sich Fragestellungen nach der Rolle des Universellen Designs sowie nach der Weiterentwicklung der Barrierefreiheit in der Planungspraxis. Im Vordergrund steht der Dialog zwischen Kommunen und älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderung.

Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an Vertreterinnen und Vertreter der Behinderten-Selbsthilfe, der kommunalen Verwaltung, des Bauministeriums, an Mitarbeitende von Seniorenvertretungen sowie Behindertenbeauftragte, Koordinatorinnen, -koordinatoren. Die Teilnahme an der Tagung ist gebührenfrei. Die Einladung mit weiteren Einzelheiten zum Tagungsort und zur Anmeldung findet sich unter www.ab-nrw.de.

Az.: III/1 641-87 Mitt. StGB NRW September 2009

466 Sicherstellung eines Fahrrads im Wege der Ersatzvornahme

Das OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 12.03.2009 – 11 LA 172/08 die Beseitigung eines Fahrrades vom Bahnhofsvorplatz wegen „optischer Belästigung“ als rechtswidrig erachtet.

Am 19.8.2005 stellte der Kläger sein Fahrrad auf dem Bahnhofsvorplatz in Göttingen neben zwei mit der Rückenlehne aneinander gestellten Bänken ab und sicherte es mit einem Fahrradschloss an der Armlehne einer Bank. Die Stadt ließ das Schloss zerstören und das Fahrrad zu ihrem Baubetriebshof verbringen. Mit Bescheid vom 12.10.2005 setzte die Beklagte vom Kläger zu erstattende Kosten der Ersatzvornahme auf 45,60 € fest. Zur Begründung führte sie aus, der Kläger habe die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt, weil das Fahrrad andere Personen behindert habe und durch die Ankettung die Bank beschädigt worden sei.

Das OVG führt dazu Folgendes aus: Das Abstellen von Fahrrädern auf für den Fußgängerverkehr bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen – wie hier dem Bahnhofsvorplatz – stellt grundsätzlich eine den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechende (vgl. BVerwG, U. v. 29.1.2004 – 3 C 29/03 –, NJW 2004, 1815; Nds. OVG, U. v. 6.6.2003 – 12 LB 68/03 –, www.dbovg.niedersachsen.de; VG Lüneburg, U. vom 25.9.2002 – 5 A 161/01 –, NZV 2003, 255) Ausübung des Gemeingebrauchs dar (vgl.

Kodal, Straßenrecht, 6. Auflage, Kap. 24 Rn. 52; Kettler, Das Abschleppen von Fahrrädern, NZV 2003, 209). Allerdings hat sich gemäß § 1 Abs. 2 StVO jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Eine Behinderung in diesem straßenverkehrsrechtlichen Sinn liegt vor, wenn durch das Verhalten des Verkehrsteilnehmers ein fremdes, beabsichtigtes Verhalten eines Anderen einigermaßen nachhaltig beeinträchtigt oder verhindert wird (OVG NRW, B. v. 30.1.2009 – 5 A 2239/08 –, www.justiz.nrw.de/nrwe = juris; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Auflage, StVO § 1 Rn. 40). Auch eine Belästigung anderer ist – soweit vermeidbar – untersagt, doch ist Voraussetzung, dass die Beeinträchtigung nach Art und Maß das Verkehrsbedürfnis übersteigt und als störend empfunden wird (Hentschel, a.a.O., StVO § 1 Rn. 42); auch insoweit ist eine gewisse Nachhaltigkeit der Beeinträchtigung gefordert. Die Nachhaltigkeit einer Beeinträchtigung oder Belästigung muss dabei jedenfalls so gewichtig sein, dass die „Schwere der Tat“ die Bußgeldbewehrung des Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 StVO (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO) nach rechtsstaatlichen Grundsätzen rechtfertigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass derartige Regelungen ein verkehrsgerechtes Miteinander aller Verkehrsteilnehmer auf den öffentlichen Straßen durchsetzen und damit der Verkehrssicherheit dienen sollen. Deshalb sind alle Umstände des Einzelfalles zu bewerten, wenn auf die Grundregel des § 1 Abs. 2 StVO zurückgegriffen werden soll (vgl. BGH, B. v. 9.12.1986 – 4 StR 436/86 –, NJW 1987, 913).

Diese Bewertung der Umstände des Einzelfalles hat das Verwaltungsgericht vorgenommen. Es hat Feststellungen zu der Art und Weise getroffen, in der der Kläger sein Fahrrad am fraglichen Tag neben zwei Bänken auf dem Bahnhofsvorplatz abgestellt und wie er sein Fahrrad an der Armlehne einer Bank angeschlossen hat. Diese Feststellungen hat es unter Einbeziehung eigener Ortskenntnis dahin gewürdigt, dass dadurch keine nachhaltige Beeinträchtigung von Passanten, insbesondere Rollstuhlfahrern, verursacht worden sei. Damit hat es ein Behindern fremden Verkehrsverhaltens nachvollziehbar verneint.

Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht ausdrücklich auch eine – nachhaltige – Behinderung bei der Benutzung der Armlehne der Bank durch Andere verneint. Damit hat es – wenngleich ohne dies ausdrücklich hervorzuheben – eine anderweitige Beeinträchtigung Anderer, die sich nicht in einer Änderung deren Verkehrsverhaltens äußert, und damit die seitens der Beklagten geltend gemachte Belästigung von Anderen i.S.d. § 1 Abs. 2 StVO in den Blick genommen. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht indes auch insoweit geprüft, ob eine hinreichend nachhaltige Beeinträchtigung gegeben war. Die seitens der Beklagten gerügte Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Nutzung der Bank hat es dabei ausweislich des Lichtbilds (Verwaltungsvorgang, Blatt 38 – Fahrrad Nr. 3156) im Ergebnis zutreffend dahingehend gewürdigt, dass einer etwaigen Beeinträchtigung jedenfalls das notwendige Gewicht gefehlt habe und somit ein die Schwelle zur Ordnungswidrigkeit überschreitendes „Fehl-

verhalten“ des Klägers nicht vorgelegen hat. Die mit dem Begriff der Nachahmungsgefahr geltend gemachten Befürchtungen der Beklagten, aufgrund einer „Vorbildwirkung“ sei zunehmend mit behindernd oder belästigend abgestellten Fahrräder zu rechnen, vermögen ein Einschreiten gegen den Kläger nicht zu begründen, solange von seinem Fahrzeug keine Gefahr ausgeht. Generalpräventive Erwägungen dieser Art rechtfertigen ein ordnungsrechtliches Einschreiten gegen einen „Nichtstörer“ (vgl. § 8 Nds. SOG) nicht.

Die von der Beklagten geltend gemachte „optische Belästigung“ ist nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen. Vorstellungen der Beklagten oder der von ihr angeführten Öffentlichkeit zur Attraktivität der Verkehrsflächen stellen wie auch die weiteren ästhetischen Darlegungen zum „Werbecharakter“ des Bahnhofsvorplatzes gegenüber ortsfremden Reisenden keine straßenverkehrsrechtlichen Gründe dar. Derartige Erwägungen liegen – unabhängig von dem zur Gestaltung des Platzes betriebenen Verwaltungsaufwand – außerhalb des tatbestandlichen Anwendungsbezugs des § 1 Abs. 2 StVO (VG Lüneburg, a.a.O., NZV 2003, 255; Kettler, a.a.O., NZV 2003, 209).

Es begründet auch keine Richtigkeitszweifel an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, wenn die Beklagte diese ästhetischen Erwägungen mit dem Begriff des „öffentlichen Ärgernisses“ zusammenfasst und einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung i.S.d. ordnungsrechtlichen Gefahrbegriffs (§ 2 Nr. 1 lit. a Nds. SOG) geltend macht. Dies ist von Rechts wegen nicht geeignet, ihr Einschreiten zu rechtfertigen. Für die Annahme von „ungeschriebenen Regeln“, wie dies der Rechtsbegriff der öffentlichen Ordnung voraussetzt, ist jedenfalls dann kein Raum, wenn der Gesetzgeber eine normative Regelung getroffen hat (vgl. Waechter, Polizei- und Ordnungsrecht, 2000, Rn. 213, 216; Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 12. Auflage, Rn. 126), wie dies vorliegend hinsichtlich der straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Zulässigkeit des Parkens von Fahrzeugen einschließlich des Abstellens von Fahrrädern auf für den Fußgängerverkehr bestimmten Verkehrsflächen der Fall ist. Das Straßenverkehrsrecht trifft insoweit abschließend alle diejenigen Regelungen der Ausübung des Gemeingebrauchs, die verkehrsbezogen ordnungsrechtlicher Art sind (vgl. BVerfG, NJW 1985, 371; Götz, a.a.O., Rn. 133).

Soweit die Beklagte Einwände gegen die Ausführungen des Verwaltungsgericht zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erhebt, greifen diese bereits deshalb nicht durch, weil es sich insoweit nicht um die Entscheidung tragende Überlegungen des Verwaltungsgerichts handelt, diese von ihm vielmehr ausdrücklich nur für den Fall der Annahme einer zuvor bereits verneinten (geringfügigen) Behinderung angestellt wurden.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW September 2009

467

European Enterprise Award

Die Europäische Kommission führt 2009 erneut einen europäischen Wettbewerb zur Förderung der Unterneh-

mertätigkeit und der Wirtschaftsförderung durch. Die Gewinner des Wettbewerbes werden 2010 mit dem European Enterprise Award 2009/2010 ausgezeichnet.

Der Wettbewerb wird auf nationaler Ebene und in einer zweiten Stufe auf europäischer Ebene durchgeführt. Prämiert werden Wettbewerbsbeiträge, die in innovativer und erfolgreicher Weise die Unternehmertätigkeit auf lokaler oder regionaler Ebene fördern. Erstmals werden nun auch Projekte angenommen, die unternehmerische Tätigkeit auf nationaler Ebene fördern. Des Weiteren können sich auch Projektträger am Wettbewerb beteiligen, die mit innovativen Maßnahmen die Internationalisierung von Unternehmen unterstützen. Weitere Informationen sind unter http://ec.europa.eu/enterprise/entrepreneurship/sba_de.htm erhältlich.

Auf der nationalen Ebene wird der Wettbewerb um den European Enterprise Award durch das Institut für Mittelstandsforschung Bonn koordiniert. Frist für die Bewerbung auf nationaler Ebene ist der 15. September 2009. Die erforderlichen Informationen zu den Teilnahmebedingungen sowie das Anmeldeformular und ergänzende Informationen zu den Antragsunterlagen sind erhältlich unter der Internetadresse <http://www.ifm-bonn.org/index.php>.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt die Durchführung des Wettbewerbes und ist in der nationalen Auswahljury vertreten. Weitere ergänzende Auskünfte zum Wettbewerb erteilt das Institut für Mittelstandsforschung in Bonn unter der Telefon-Nr.: 0228/72997-49 oder unter der E-Mail-Adresse: eea-info@ifm-bonn.org.

Az.: III 450-70 Mitt. StGB NRW September 2009

468 Europäische Mobilitätswoche 2009

Vom 16. bis 22. September 2009 findet erneut die Europäische Mobilitätswoche statt. Es handelt sich um eine europaweite Aktion, die in Deutschland vom Klima-Bündnis koordiniert wird.

Die Europäische Woche der Mobilität hatte sich aus einer Initiative des französischen Umweltministeriums 1998 entwickelt. Die Initiative wurde im Jahr 2000 unter dem Motto „In die Stadt ohne mein Auto“ von der EU Kommission übernommen und wird seit 2002 als Europäische Mobilitätswoche durchgeführt. Die Europäische Mobilitätswoche steht 2009 unter dem Motto Für ein besseres Klima in der Stadt.

Die Teilnahme ist freiwillig und die Teilnehmer entscheiden selbst über den Umfang und die Art der Teilnahme. Wenn möglich sollten sie eine Woche lang Veranstaltungen mit Bezug auf das Schwerpunktthema durchführen und mindestens eine neue dauerhafte Maßnahme umsetzen, die dazu beiträgt, den Anteil des öffentlichen oder nicht motorisierten Verkehrs zu erhöhen.

Kommunen können ihre Teilnahme auch auf den 22. September im Rahmen der Kampagne „In die Stadt ohne

mein Auto“ beschränken. Dabei sollten sie einen oder mehrere Straßenabschnitte für die Dauer der Veranstaltung für motorisierte Fahrzeuge sperren und Fußgängern und Radfahrern vorbehalten.

Die Palette möglicher dauerhafter Maßnahmen reicht von der Einrichtung neuer Fahrradwege, über die Einrichtung verkehrsberuhigter Bereiche, Geschwindigkeitsbeschränkungen oder eine veränderte Straßenraumaufteilung bis zur Ausschreibung besonders abgasarmer Busse für den ÖPNV. Schon durchgeführte Beispiele sind:

- Verlängerung einer Fußgängerzone,- Verbesserung des Radwegenetzes durch Sanierung, Verdichtung, Beschilderung,
- Einrichtung von Car-Sharing Parkplätzen,
- Verkehrsbeschränkungen für Innenstädte/Ortszentren,
- Einrichtung von Mobilitätszentralen,
- Geschwindigkeitsreduzierung im Umfeld von Schulen und Kindergärten,
- Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Verkehrserziehung (Begleitetes Zufuß-Gehen zu Schule in Grundschulen/„Walking bus“),
- Anreizprogramme für die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel für Schul- oder Arbeitswege.

Auf die Internetseite <http://www.mobilityweek.eu/registration/index.php> der EU Kommission können kommunale Aktivitäten eingestellt werden. Weitere Informationen sind über www.mobilitaetswoche.de erhältlich.

Az.: III 640-00 Mitt. StGB NRW September 2009

Bauen und Vergabe

469 Dokumentation „Öffentliche Beleuchtung – Analyse, Potenziale und Beschaffung“

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat aktuell eine Dokumentation (Nr. 92) zum Thema „Öffentliche Beleuchtung – Analyse, Potenziale und Beschaffung“ herausgegeben.

Die Dokumentation fällt in eine Zeit, in der vor dem Hintergrund steigender Energiepreise und der angespannten kommunalen Haushaltssituation immer mehr Städte und Gemeinden nach Einsparpotenzialen suchen.

Dabei ist das Feld der öffentlichen Beleuchtung ganz wesentlich. So werden in Deutschland für die Beleuchtung von Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen jedes Jahr bis zu vier Milliarden Kilowattstunden Strom verbraucht. Dies entspricht etwa dem Stromverbrauch einer Millionen Haushalte. Es muss daher Ziel sein, die öffentliche Beleuchtung in Deutschland energieeffizienter und damit im Ergebnis für Städte und Gemeinden kostengünstiger zu gestalten.

In der DStGB-Dokumentation Nr. 92 werden neben einer Darstellung der Ausgangssituation bei der öffentlichen Beleuchtung insbesondere konkrete Hinweise zur Optimierung und damit zur Ausschöpfung des Einsparpotenzials gegeben. Auch werden die rechtlichen Rahmenbedingungen einer umweltgerechten Beschaffung im Bereich der Beleuchtung und der Ablauf des Vergabeverfahrens dargestellt. Schließlich werden Tipps und Anregungen zur Finanzierung und zu Förderungsmaßnahmen gegeben.

Die DStGB-Dokumentation Nr. 92 „Öffentliche Beleuchtung“ kann beim Verlag WINKLER – STENZEL, Postfach 1207, 30928 Burgwedel, Tel.: 05139-8999-24, Fax: 05139-8999-50, E-Mail: evelyn.schubert@winkler-stenzel.de zum Einzelpreis von 9,20 Euro zzgl. Versandkosten angefordert werden.

Az.: II/1 600-80 Mitt. StGB NRW September 2009

470 Kolloquium zur Denkmalpflege der Europa Nostra Deutschland

Europa Nostra Deutschland e.V. veranstaltet am 19. November 2009 von 10.00 bis 15.00 Uhr ein Kolloquium zum Thema „Denkmal-Lobby Deutschland – wie viele Köche verderben den Brei?“ in Köln.

Der Denkmalschutz spricht nicht mit einer Stimme. Über 100 bundesweit tätige Interessenverbände und Vereine haben die Erhaltung des Kulturerbes im Programm. Zu vielfältig, schlecht organisiert oder nur regional wirksam sind die Meinungen und Akteure. Appelle, Petitionen und Empfehlungen bleiben ungehört. Denkmalschutz am Scheideweg – brauchen wir eine stärkere Lobby? Wer kann die Einzelinitiativen bündeln? Wer schaut über den Tellerrand und wird als verbindlicher Verhandlungspartner akzeptiert? Ziel des Kolloquiums ist es, die Einflussmöglichkeiten zu reflektieren und notwendige Weichenstellungen aufzuzeigen. Das Kolloquium wird in Kooperation mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, der Deutschen Burgenvereinigung und der EXPONATEC COLOGNE durchgeführt. Die Teilnahme ist kostenlos. Die verbindliche Anmeldung berechtigt am 19. November 2009 zum Eintritt zur EXPONATEC COLOGNE, der internationalen Fachmesse für Museen, Konservierung und Kulturerbe. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Das Kolloquium wendet sich an Mitarbeiter von Denkmalbehörden, Interessenten von Verbänden, Institutionen, Stiftungen und Fördervereinen, Denkmaleigentümer, Architektur- und Planungsbüros, Wissenschaft und Politik. Das Programm kann im Intranet unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Denkmalpflege heruntergeladen werden. Nähere Informationen erhalten Sie von Herrn Dr. Holger Rescher, Europa Nostra Deutschland e.V., c/o Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Tel.: 0228-3906 3988, E-Mail: holger.rescher@denkmalschutz.de.

Az.: I/3 681-10 Mitt. StGB NRW September 2009

471

Neue HOAI in Kraft

Die neue Verordnung über Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) ist am 17.08.2009, im Bundesgesetzblatt I Nr. 53, Seite 2732 f. veröffentlicht und tritt am 18.08.2009 in Kraft.

Die Neufassung der HOAI sieht i. S. d. DStGB-Forderung vor, dass die Honorarfestsetzung mit Hilfe des sogenannten Baukostenberechnungsmodells von den tatsächlichen Baukosten abgekoppelt wird. Grundlage für die Honorarfestsetzung sind zukünftig die Baukosten, die aufgrund der Entwurfsplanung berechnet wurden. Ein Bonus-Malus-System soll neue Anreize zum kostengünstigen und qualitätsbewussten Planen und Bauen schaffen. Die staatlichen Honorarvorgaben beschränken sich nur noch auf die Planung. Beratungsleistungen können ebenso wie bei den rechtsberatenden Berufen und wie bei sonstigen gutachterlichen Leistungen im Wirtschaftsleben frei vereinbart werden.

Mehr Vertragsfreiheit und Anreize für wirtschaftlich vernünftiges Kalkulieren der Büros bringt auch der Wegfall verbindlicher Stundensätze. Hierbei ist jedoch sicher gestellt, dass frei vereinbarte Stundensätze die Mindestsätze der Honorarordnung nicht unterschreiten dürfen. Um den Vorgaben der europäischen Dienstleistungsrichtlinie zu genügen, wird der HOAI-Anwendungsbereich auf Büros mit Sitz in Deutschland beschränkt. Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Tafelendwerten (unter anderem 25,56 Mio. Euro im Hochbau). Die fast 14 Jahre unverändert gebliebenen Tafelwerte wurden schließlich durchgängig um 10 Prozent angehoben.

Az.: II/1 603-11 Mitt. StGB NRW September 2009

472 Dokumentation zweier Fachtagungen zu Behinderten-Wohnprojekten

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBV) hat in den Jahren 2007 und 2009 gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) zwei informative Fachtagungen unter dem landesweiten Programm „Teilhabe für alle zu Wohnprojekten für Menschen mit Behinderung“ durchgeführt.

Auf beiden Veranstaltungen (am 13.08.2007 in Düren und am 09.01.2009 in Münster) präsentierten Investoren, Träger und Architekten architektonisch und konzeptionell besonders gelungene, mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung geförderte Wohnprojekte für Menschen mit Behinderung.

Die Angebotspalette reichte vom umgebauten Eigenheim über barrierefreien bzw. rollstuhlgerechten Geschossmietwohnungsbau, Wohnen in Gemeinschaft bis hin zum Umbau von stationären Wohneinrichtungen mit dem Schwerpunkt Abbau von Doppelzimmern, Sanierung von Bädern und WC sowie dem Neubau von kleinen, qualitativ vollen Wohnheimen an zentralen Standorten.

Beide Tagungen wurden zwischenzeitlich dokumentiert und sind im Internet des MBV unter folgenden Links abrufbar:

http://www.mbv.nrw.de/Wohnen/Landesprogramm_Teilhabe_fuer_alle_/Fachtagung_M_nster/index.php

http://www.mbv.nrw.de/Wohnen/Landesprogramm_Teilhabe_fuer_alle_/Fachtagung_D_ren/index.php

Az.: II/1 652-50 Mitt. StGB NRW September 2009

473 Kongress zum sozialen Wohnungsbau in Nordrhein-Westfalen

Das Bauministerium NRW lädt zu dem Kongress „NRW Trendwende im sozialen Wohnungsbau – Impulse aus Nordrhein-Westfalen“ am 07./08. September 2009 ein. Die Einladung hat folgenden Wortlaut:

„Die Zukunft des Wohnens in Nordrhein-Westfalen wird regional und lokal sehr unterschiedlich aussehen, denn wir erleben derzeit einschneidende Veränderungen in der Nachfrage nach Wohnungen. In den wachstumsstarken Regionen unseres Landes gibt es einen problematischen Nachfrageüberhang, der die Preise in die Höhe treibt. Dort müssen wir nach wie vor gezielt den Neubau von bezahlbarem Wohnraum fördern, damit auch Menschen mit geringerem Einkommen eine angemessene Wohnung finden oder junge Familien den Schritt ins Eigentum wagen können.

Auf ausgeglichenen Märkten kann der soziale Wohnungsbau Impulse für umfassende Verbesserungen im Bestand geben. Dazu gehören auch gute Modelle für Rückbau oder Ersatzneubau. Im öffentlich geförderten Wohnungsbau lassen sich Wege erproben, wie man auf die veränderten Nutzungserfordernisse einer alternden Gesellschaft reagiert. Gleichzeitig trägt er dazu bei, mit innovativen Lösungen die Lebensqualität in Wohnquartieren zu verbessern. Im Mittelpunkt stehen heute also weniger die früheren Mengenprobleme als vielmehr der zukunftsgerichtete Blick auf mehr Qualität. Das Land Nordrhein-Westfalen setzt deshalb auf überzeugende generationengerechte und energetische Wohnungsangebote. Außerdem wollen wir eine Qualitätsoffensive für lebenswerte und städtebaulich attraktive Wohnquartiere. Deshalb ist das Wohnungsbauprogramm des Landes als eine umfassende Gestaltungs-, Kooperations- und Wirtschaftsinitiative angelegt.

Das nordrhein-westfälische Bauministerium hat über Jahrzehnte den sozialen Wohnungsbau gefördert und immer wieder den veränderten Herausforderungen angepasst. Mit dem Wohnraumförderungsprogramm 2009 stellen wir uns neu auf: Wichtige Zukunftsaufgaben sind der generationengerechte Wohnungsbau, das behindertengerechte Bauen, aber auch der Klimaschutz und das Einsparen von Nebenkosten. Im experimentellen Wohnungsbau wollen wir besondere architektonische und städtebauliche Qualitäten erzielen. Diese Schwerpunkte müssen aber in praxisnahe wohnpolitische Handlungskonzepte integriert sein. Hierzu soll der Kongress Denkanstöße geben.

Viele erfolgreiche Projekte belegen, wie unterschiedlich die Lösungsansätze sein können. Um sie einer breiten Fachöffentlichkeit vorzustellen und das bisher Erreichte

zu veranschaulichen, lädt das Bauministerium am 7. und 8. September zu einem Kongress nach Düsseldorf ein. Am ersten Tag werden Referenten aus Wohnungswirtschaft, Politik und Verwaltung sowie engagierte Partner ausgewählte Projekte vorstellen. Am zweiten Tag werden im Rahmen von Exkursionen Projekte besichtigt. Es besteht die Möglichkeit, vor Ort mit den Projektverantwortlichen zu diskutieren. Daneben bietet der Kongress die Chance zum fachlichen Austausch mit Kollegen aus den unterschiedlichen Arbeitsbereichen. Interessierte aus Nordrhein-Westfalen und dem gesamten Bundesgebiet sind herzlich eingeladen.“

Informationen zu Programm und Anmeldung sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internet-Angebotes unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe sowie allgemein im Internet unter www.mbv.nrw.de abrufbar.

Az.: II/1 652-40 Mitt. StGB NRW September 2009

Umwelt, Abfall und Abwasser

474 Benchmarking Abwasser NRW (2. Runde)

Nachdem die erste Runde des Benchmarking Abwasser NRW erfolgreich abgeschlossen werden konnte (vgl. Mitt. StGB NRW April 2009 Nr. 224 sowie www.abwasserbenchmarking-nrw.de), finden nunmehr die Auftaktveranstaltungen für die 2. Runde statt. Nach dem außerordentlich positiven Verlauf des ersten Benchmarking Abwasser NRW hat der Umweltausschuss des StGB NRW in seiner Sitzung am 17. Juni 2009 in Medebach allen Städten und Gemeinden empfohlen, am Benchmarking Abwasser teilzunehmen. Auch die 2. Runde des Benchmarking Abwasser NRW wird durch den Städtetag NRW, den Städte- und Gemeindebund NRW, die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) – Landesverband NRW, und die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in NRW (agw) unterstützt und durch die aquabench GmbH sowie die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH durchgeführt.

Nach den letzten Auftaktveranstaltungen in Dinslaken und Bergheim im August 2009 findet nun auf entsprechenden Wunsch ein weiterer Zusatztermin am Mittwoch, dem 23. September 2009, in Bielefeld (Historisches Museum Bielefeld, Ravensberger Park 2, 33607 Bielefeld) statt. Die Teilnahme an der Informationsveranstaltung ist kostenfrei.

Nähere Informationen können bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW erfragt werden (Ansprechpartner: Dr. Genieser – Tel. 0211 – 43077104).

Az.: II/2 24-30 qu/qu Mitt. StGB NRW September 2009

475 Infoveranstaltung zu Benchmarking Trinkwasser

Mit Schreiben vom 22.07.2009 hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-

Westfalen (Städtetag NW, Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NW) über die gemeinsame Initiative eines Benchmarking-Projektes im Bereich der Trinkwasser-/Wasserversorgung informiert. Mit dem landesweiten Benchmarking-Projekt soll ein Beitrag zum Erhalt der örtlich verankerten, kundenfreundlichen Strukturen geschaffen werden. Allen Teilnehmern wird die Chance geboten, eigene Optimierungsmöglichkeiten zu erschließen.

Auf zunächst zwei Informationsveranstaltungen wird im September 2009 das Projekt Benchmarking Wasser Nordrhein Westfalen den Städten und Gemeinden sowie den kommunalen Trinkwasserversorgern vorgestellt. Es sind folgende Termine für die Informationsveranstaltungen vorgesehen:

1. Montag, 07. September 2009 in Münster, Halle Münsterland (10.00 bis 13.00 Uhr)
2. Donnerstag, 17. September 2009 in Düsseldorf, FFFZ-Hotel- und Tagungshaus (10.00 bis 13.00 Uhr)

Jede Stadt/Gemeinde wird zusätzlich eine gesonderte Einladung zu diesen Terminen erhalten. Weitere Informationen können unter www.wasserbenchmarking-nrw.de abgerufen werden.

Az.: II/2 20-00 qu/ko Mitt. StGB NRW September 2009

476 Elektronisches Nachweisverfahren bei der Abfallentsorgung

Ab dem 1.4.2010 ist nach der am 1.2.2007 in Kraft getretenen neuen Nachweisverordnung ein elektronisches Verfahren zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung von gefährlichen Abfällen vorgesehen. Eine Nachweisführung über Formblätter in Papier soll es dann für gefährliche Abfälle nicht mehr geben. Gefährliche Abfälle sind nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) alle diejenigen Abfälle, die in der Anlage zu dieser Verordnung mit einem Sternchen an der grundsätzlich sechsstelligen Abfallschlüsselnummer gekennzeichnet sind (§ 3 AVV).

Es empfiehlt sich deshalb zu prüfen, wo und in welcher Menge gefährliche Abfälle in gemeindlichen Gebäuden oder Einrichtungen anfallen, für die Entsorgungsnachweise nach der Nachweis-Verordnung zu führen sind. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn die gefährlichen Abfälle dem Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht überlassen werden, sondern eine eigenständige Entsorgung durch die Stadt/Gemeinde selbst erfolgen muss.

Soweit Städte und Gemeinden gefährliche Abfälle eigenständig zu entsorgen haben, ist es jedenfalls angezeigt, sich frühzeitig mit den Anforderungen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens nach der Nachweisverordnung auseinander zu setzen.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass das BEW in Duisburg am 16. September 2009 eine Fachveranstaltung

zum elektronischen Abfallnachweisverfahren durchführen wird. Für Angehörige von Kommunalverwaltungen in Nordrhein-Westfalen gewährt das Land einen zweckgebundenen Zuschuss, sodass nur ein Kostenanteil von 29,50 € verbleibt.

Anmeldungsformulare für das Fachseminar mit der Kurs-Nr. K 132 D909F können beim BEW in Duisburg (Telefon 0 20 65 – 77 00, Fax 0 20 65 – 77 01 17) angefordert werden.

Az.: II/2 31-02-6 Mitt. StGB NRW September 2009

477 Fachseminar zur Grundstücksentwässerung

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW veranstaltet eine Fach-Seminarreihe „Praxiswissen rund um § 61 a LWG NRW“ (Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen). In der Seminarreihe sind folgende Einzel-Seminare vorgesehen:

1. Fachseminar 1: Einführung, Rechtsgrundlagen und strategisches Vorgehen – 22.09.2009 in Duisburg. In diesem Fachseminar werden auf der Grundlage der Mustersatzung des StGB NRW die rechtlichen und satzungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen dargestellt.
2. Fachseminar 2: Umsetzungskonzepte – Strategien, ganzheitliche Vorgehensweise, integrale Konzepte – 07.10.2009 in Meinerzhagen (Vorteile von ganzheitlichen Konzepten).
3. Fachseminar 3: Dichtheitsprüfungen – 29.10.2009 in Reichshof (Dichtheitsprüfungsverfahren – Vorstellung in Theorie und Praxis).
4. Fachseminar 4: Öffentlichkeitsarbeit – 12.11.2009 in Duisburg (Gremienarbeit und Bürgerinformation).
5. Fachseminar 5: Sanierungsverfahren – 02.12.2009 in Duisburg (Sanierungsverfahren – Vorstellung in Theorie und Praxis).

Anmeldungen zu den einzelnen Seminaren sind ab sofort bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW (02 11 – 430 770) möglich. Der komplette Seminar-Flyer sowie das Anmeldungsformular können auch unter: www.kua-nrw.de (Rubrik: Beratung und Information/Weiterbildung) abgerufen werden.

Az.: II/2 24-39 qu/ko Mitt. StGB NRW September 2009

478 Bundesverwaltungsgericht zu gewerblichen Abfallsammlungen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte mit Urteil vom 18.6.2009 (Az.: 7 C 16.08) entschieden, dass private Haushalte ihren Hausmüll einschließlich seiner verwertbaren Bestandteile (wie z.B. das Altpapier) grundsätzlich den Städten und Gemeinden als öffentlich-recht-

liche Entsorgungsträger überlassen müssen. Insbesondere sind private Haushalte nach dem BVerwG nicht befugt sind, Dritte (wie z.B. private Entsorgungsunternehmen) mit der Verwertung von Abfällen zu beauftragen. Nunmehr liegt die Urteilsbegründung vor (abrufbar unter das Intranet des StGB NRW – Rubrik: Fachinfo und Service, Umwelt, Abfall, Abwasser). Das BVerwG stellt klar und eindeutig heraus, dass nach der Systematik und der Entstehungsgeschichte des § 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) nur eine Eigenverwertung von Abfällen (z.B. durch Eigenkompostierung) die Abfallüberlassungspflicht des privaten Haushalts gegenüber der Stadt/Gemeinde entfallen lässt. Der Bundesgesetzgeber habe in § 13 i.V.m. § 15 KrW-/AbfG eine Grundentscheidung zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgung durch die Städte/Gemeinden getroffen. Deshalb seien auch die Ausnahmeregelungen von der Abfallüberlassungspflicht (§ 13 Abs. 2 und Abs. 3 KrW-/AbfG) im Hinblick auf den Regelfall der Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eng auszulegen. Dabei ist nach dem BVerwG zu beachten, dass der Bundesgesetzgeber in § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG gerade bei den privaten Haushaltungen gesetzlich geregelt hat, dass diese keine Pflicht zur Verwertung von Abfällen (§ 5 Abs. 2 KrW-/AbfG) und keine Pflicht zur Beseitigung von Abfällen (§ 11 Abs. 1 KrW-/AbfG) trifft, weil nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich eine Abfallüberlassungspflicht gesetzlich festgelegt worden ist. Deshalb scheidet – so das BVerwG – auch eine Beauftragung Dritter (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG) aus (so auch bereits: VGH Mannheim, Urteil vom 21.7.1998 – Az.: 10 S 2614/97 – NVwZ 1998, S. 1200f.). Für diese Auslegung spricht nach dem BVerwG, dass anderenfalls für die gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände von der Abfallüberlassungspflicht (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG – gemeinnützige Abfallsammlungen und § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG – gewerbliche Abfallsammlungen) kein praktischer Anwendungsbereich mehr verbleiben würde und die in diesen Ausnahmetatbeständen geregelten Voraussetzungen praktisch ins Leere laufen würden. Auch bei einer engen Auslegung des § 13 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KrW-/AbfG im Sinne einer Eigenverwertung von Abfällen durch den privaten Haushalt selbst, ergibt sich nach dem BVerwG ein breiter Anwendungsbereich, weil etwa die Selbstkompostierung von Bioabfällen durch den privaten Haushalt kompostierbare Abfälle betrifft, die einen erheblichen Anteil bei den Abfällen aus privaten Haushalten ausmacht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.12.2000 – Az.: 11 C 7.00). Schließlich stellt das BVerwG heraus, dass gerade die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen in einer geordneten und jederzeit nachprüfbarer Weise erfolgen muss, weil die privaten Haushalte mit einer umweltgerechten Entsorgung vielfach überfordert wären. Dieses öffentliche Interesse an einer geordneten Abfallentsorgung schließt ein nicht kontrollierbares Überlassen von Verwertungsabfällen an Dritte aus (so auch: VGH Mannheim, Urteil vom 21.7.1998 – Az.: 10 S 2614/97 – NVwZ 1998, S. 1200f.).

In Anknüpfung hieran ist nach dem BVerwG auch der Ausnahmetatbestand der gewerblichen Abfallsammlung (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG) eng auszulegen. Gewerbliche Sammlungen von Abfällen sind nach dem BVerwG keine Tätigkeiten die dadurch gekennzeichnet

sind, dass sie auf vertraglichen Grundlagen beruhen, d.h. in regelmäßig dauerhaften Strukturen wiederkehrende Entsorgungsleistungen erbracht werden. Gewerbliche Abfallsammlungen sind nach dem BVerwG vielmehr nur ein allgemeines, auf freiwilliger Basis beruhendes Angebot der unentgeltlichen Überlassung verwertbarer Abfälle. Der Sammlungs-begriff in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG schließt nach dem BVerwG damit gerade Tätigkeiten aus, die auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen den sammelnden Unternehmen und den privaten Haushalten, in dauerhaft festen Strukturen abgewickelt werden. Dieses ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte, wonach der Bundesgesetzgeber bei den gewerblichen Sammlungen lediglich gelegentliche Abfallsammlungen vor Augen hatte (BT-Drucksache 10/5656, S. 55f.). Es habe – so das BVerwG – keine Absicht des Bundesgesetzgebers bestanden, ein Einfallstor zur Etablierung paralleler privater Entsorgungs- und Verwertungsstrukturen beim Hausmüll zu schaffen.

Nach dem BVerwG ist ferner der Begriff der „überwiegenden öffentlichen Interessen“ in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG, die einer gewerblichen Sammlung von verwertbaren Abfällen entgegenstehen können, nicht zu eng im Sinne einer notwendigen Existenzgefährdung des Entsorgungssystems des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszulegen. Auf der Grundlage des traditionellen öffentlichen Entsorgungssystems der Städte, Gemeinden und Landkreise für Hausmüll, welches mit hohem Aufwand und öffentlichen Mitteln flächendeckend errichtet worden sei, können überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung auch bereits dann entgegenstehen, wenn diese Sammlung nach ihrer konkreten Ausgestaltung mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf die Organisations- und Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgers nach sich zieht. Ob diese Schwelle überschritten ist, lässt sich nach dem BVerwG nur anhand der jeweiligen Einzelumstände feststellen. Dabei kann auch von Bedeutung sein, ob der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu einer wesentlichen Änderung und Anpassung seiner Entsorgungsstruktur gezwungen würde, z.B. durch die Vorkhaltung von Personal für den Fall, dass der gewerbliche Sammler infolge veränderter Marktbedingungen seine Tätigkeit einstellt und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger deshalb möglicherweise unvermittelt zur Übernahme der Entsorgungstätigkeit genötigt sein sollte. Ebenso seien Auswirkungen dann anzunehmen, wenn die Ausschreibungen von Entsorgungsleistungen erschwert bzw. Ausschreibungsverfahren unterlaufen würden. Auch die Beeinträchtigung eines flächendeckenden bestehenden Systems zur Erfassung von gebrauchten Verkaufsverpackungen (Duales System nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung) können nach dem BVerwG einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen.

Schlussendlich weist das BVerwG darauf hin, dass der vorstehenden Auslegung der §§ 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG weder das Grundgesetz noch das Europäische Gemeinschaftsrecht entgegenstehen. Insbesondere sei es europarechtlich und nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zulässig, dass Abholen und die Behandlung von Haushaltsabfällen als eine im Allgemeininteresse liegende öffentliche Aufgabe

(der Daseinsvorsorge) anzusehen, die ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union von Behörden wahrnehmen lassen könne (Art. 86 Abs. 2 EG). Angesichts zu erwartender Funktionsstörungen bei einer Freigabe des Wettbewerbs im Markt um Abfälle aus privaten Haushaltungen sei eine Aufgabenzuweisung an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gerechtfertigt. Die kontinuierliche und verlässliche Aufgabenerfüllung der Hausmüllentsorgung durch öffentliche Entsorgungsträger setzt ein Mindestmaß an Planbarkeit voraus, das bei einem ungehinderten Zugriff privater Dritter nicht gewährleistet wäre (EuGH, Urteil vom 23.5.2000 – Rs. C-209/98, Kopenhagen – Slg. 2000. I 3743 Rn. 78f., 81). Es könne – so das BVerwG – auch dahin stehen, ob ein Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit (Art. 29 EG) vorliegt, denn ein solcher Eingriff wäre zur Aufrechterhaltung einer Aufgabe der Daseinsvorsorge im Bereich der Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen nach Art. 86 Abs. 2 EG ebenfalls gerechtfertigt.

Az.: II/2 31-02 qu/qu Mitt. StGB NRW September 2009

479 Oberverwaltungsgericht NRW zur Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 10.08.2009 (Az. 9 A 1661/08 – abrufbar unter: www.nrwe.de) erneut entschieden, dass ein Straßenbaulastträger für die Ableitung des Niederschlagswassers von seinen Straßenflächen gebührenpflichtig ist, wenn er das Straßenoberflächenwasser in die Abwasseranlage bzw. den Abwasserkanal der Stadt/Gemeinde einleitet (vgl. hierzu auch Mitteilungen des StGB NRW Mai 2009 Nr. 282).

Das OVG NRW hat damit im Jahr 2009 erneut seine Rechtsprechung aus dem Jahr 1996 zur Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger bei der Regenwassergebühr bestätigt (so: OVG NRW, Urteil vom 7.10.1996 – Az.: 9 A 4145/94 – NWVBl. 1997, S. 220). Das Bundesverwaltungsgericht hatte mit Beschluss vom 6.3.1997 (– Az.: 8 B 246.96 – NWVBl. 1997, S. 1065) diese Rechtsprechung des OVG NRW aus dem Jahr 1996 ebenfalls nicht beanstandet und als richtig erachtet.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass in dem entschiedenen Fall, keine vertragliche Vereinbarung über die Straßenoberflächenentwässerung zwischen der Stadt und dem Straßenbaulastträger getroffen worden war. Vor diesem Hintergrund ist nach wie vor nicht entschieden, ob eine Gebührenpflicht auch dann bestehen kann, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Straßenbaulastträger über die Entwässerung von Straßenoberflächen geschlossen worden ist (vgl. hierzu auch ausführlich: Mitteilungen StGB NRW Mai 2009 Nr. 282).

Az.: II/2 24-21 qu/ko Mitt. StGB NRW September 2009

480 Neues Bundesnaturschutzgesetz ab dem 01.03.2010

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 ist im

Bundesgesetzblatt I 2009, Seite 2542ff. verkündet worden. Art. 1 dieses Gesetzes beinhaltet das neue Bundesnaturschutzgesetz, welches am 01.03.2010 in Kraft treten wird. Die Vorschriften über Eingriffe in Natur und Landschaft finden sich künftig in den §§ 13 bis 19 Bundesnaturschutzgesetz n. F. Eingriffe in Natur und Landschaft sind in § 14 BNatSchG n. F. geregelt. Für das Verhältnis des Naturschutzrechtes zum Baurecht wird in §18 BNatSchG n. F. eine Regelung getroffen. In den §§ 20 ff. BNatSchG n. F. finden sich die Rechtsvorschriften zu den schützenswerten Gebieten. Hierzu gehören der Biotopverbund/Biotopvernetzung (§ 21), Naturschutzgebiete (§ 23), Nationalparke, nationale Naturmonumente (§ 24), Biosphärenreservate (§ 25), Landschaftsschutzgebiete (§ 26), Naturparke (§ 27), Naturdenkmäler (§28), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29) sowie gesetzlich geschützte Biotope (§ 30). Die Regelungen zur EU-Vogelschutzrichtlinie und zur FFH-Richtlinie finden sich in den §§ 31 ff BNatSchG n. F. unter der Überschrift Netz „Natura 2000“.

Az.: II/2 60-03 qu/ko Mitt. StGB NRW September 2009

481 Neues Wasserhaushaltsgesetz ab dem 01.03.2010

Das neue Wasserhaushaltsgesetz (Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31.07.2009, Bundesgesetzblatt I 2009, Seite 2585ff.) wird am 01.03.2010 in Kraft treten. Das neue Wasserhaushaltsgesetz hat im Vergleich zum geltenden Wasserhaushaltsgesetz eine andere Paragraphen-Reihenfolge. Die Vorschriften über die öffentliche Wasserversorgung sind zukünftig in den §§ 50 bis 53 WHG n. F. zu finden. Die Vorschriften zur Abwasserbeseitigung finden sich in den §§ 54 bis 61 WHG n. F. Der Gewässerausbau sowie die Deich-, Damm- und Küstenschutzbauten sind in den §§ 67 bis 71 WHG n. F. geregelt. Der Hochwasserschutz in den §§ 72 bis 81 WHG n. F. einer Regelung zugeführt worden. Im Bereich der Abwasserbeseitigung ist von Bedeutung, dass in § 56 Satz 1 WHG n. F. nunmehr bestimmt ist, dass Abwasser von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen ist, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Durch den Begriff „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ in § 56 Satz 1 WHG n. F. ist nunmehr auch klargestellt, dass die Bundesländer Anstalten des öffentlichen Rechts zu Abwasserbeseitigungspflichtigen bestimmen können, weil auch diese zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören. Dieses ist in Nordrhein-Westfalen beispielsweise in § 53 b LWG NRW erfolgt, wonach eine Gemeinde einer von ihr gegründeten Anstalt des öffentlichen Rechts unter den dort genannten Voraussetzungen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung überantworten kann (vgl. hierzu auch ausführlich: Mitt. StGB NRW Februar 2009 Nr. 102).

Az.: II/2 22-11 qu/ko Mitt. StGB NRW September 2009

482 Oberverwaltungsgericht NRW zum Nichtanschluss an den Kanal

Das OVG NRW hat in jetzt bekannt gewordenen Beschlüssen aus dem Jahr 2008 herausgestellt, dass ein

Grundstückseigentümer keinen Anspruch darauf hat, eine Kleinkläranlage auf seinem Grundstück zur Abwasserbeseitigung betreiben zu können. In einem Beschluss vom 01.07.2008 (Az.: 15 A 1331/08) stellt das OVG NRW heraus, dass nach der Kommunalabwasserverordnung NRW keine Wahlmöglichkeit des Grundstückseigentümers zwischen einem Anschluss an den öffentlichen Kanal oder dem Betrieb einer Kleinkläranlage auf seinem Privatgrundstück besteht. Nach § 4 der Kommunalabwasser-Verordnung NRW (GV NRW 1997, Seite 372, zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 05.04.2005 – GV NRW 2005, Seite 332) ergibt sich vielmehr – so das OVG NRW –, dass die abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden gemeindliche Gebiete mit mehr als 10.000 Einwohnerwerten bis zum 31.12.1998 und mit bis 10.000 Einwohnern bis zum 31.12.2005 mit einer Kanalisation auszustatten hatten.

Diese Verpflichtung entfällt nur für im Außenbereich gelegene Grundstücke, wenn die untere Wasserbehörde des Kreises die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG NRW freistellt. Die zuständige Behörde könne die Gemeinde dann von der Abwasserbeseitigungspflicht freistellen und diese Pflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen, wenn eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes (der Gemeinde) nicht angezeigt sei, und der Grundstückseigentümer u. a. eine Abwasserbehandlungsanlage betreibe, die den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspreche. § 4 der Kommunalabwasser-Verordnung NRW begründet somit nach dem OVG NRW nur Pflichten der abwasserbeseitigungspflichtigen Städte und Gemeinden und beinhaltet keine Rechte der Grundstückseigentümer auf eine private Grundstücksentwässerung mittels einer Kleinkläranlage.

Ebenso hat das OVG NRW mit Beschluss vom 14.03.2008 (Az.: 15 A 480/08) klargestellt, dass die EU-Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser, auf welcher die Kommunalabwasser-Verordnung NRW beruht, keine Pflicht der Gemeinde begründet, den Bau einer öffentlichen Kanalisation und ein daran anknüpfendes Anschlussverlangen gegenüber dem Grundstückseigentümer zu unterlassen.

Im Jahr 2009 hat das OVG NRW mit Beschluss vom 21.04.2009 (Az.: 15 B 416/09) außerdem klargestellt, dass ein Grundstückseigentümer sich nicht auf § 53 Abs. 1 d Landeswassergesetz NRW berufen kann, wenn bereits eine öffentliche Kanalisation auf seinem Grundstück gebaut worden ist. Nach § 53 Abs. 1 d LWG NRW sind andere geeignete kostengünstigere gemeinsame Abwassersysteme zulässig, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten, wenn die Einrichtung einer (öffentlichen) Kanalisation nicht gerechtfertigt ist, weil sie entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre. Nach dem OVG NRW spielt diese in § 53 Abs. 1 d LWG NRW getroffene Regelung keine Rolle, wenn eine öffentliche Kanalisation durch die Gemeinde gebaut ist, denn dann könne der Anschluss- und Benutzungszwang an den öffentlichen Kanal auch durchgesetzt werden.

Insoweit kann aus § 53 Abs. 1 d LWG NRW folglich kein Anspruch des Grundstückseigentümers hergeleitet werden, sich nicht an einen gebauten öffentlichen Abwasserkanal der Gemeinde anschließen zu müssen. Es gibt auch keinen Anspruch darauf eine eigenständige Abwasserbeseitigung z. B. mit Kleinkläranlagen durchführen zu können. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 53 Abs. 1 d LWG NRW (LT-Dr. 14/5589) sollte den Gemeinden die Entscheidungsfreiheit ermöglicht werden, individuelle oder andere geeignete kostengünstigere Abwasserbeseitigungssysteme mit gleichem Umweltschutzniveau wie einer öffentlichen Kanalisation zulassen zu können, wenn die Einrichtung einer Kanalisation durch übermäßige Kosten oder geringen Nutzen für die Umwelt nicht gerechtfertigt ist. Entscheidungsbefugt ist hier allerdings allein die Gemeinde im Rahmen der Erfüllung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht, d. h. ein Rechtsanspruch des einzelnen Grundstückseigentümers ist in § 53 Abs. 1 d LWG NRW nicht enthalten und damit auch nicht geschaffen worden (vgl. hierzu Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Loseblattkommentar, § 53 LWG NRW, Rz. 116).

Az.: II/2 24-30 qu/ko Mitt. StGB NRW September 2009

483 Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwasserbeseitigungspflicht

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 24.6.2009 (Az.: 15 A 1187/09) klargestellt, dass zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übergeht (§ 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW). Die erste Voraussetzung ist, dass gegenüber der zuständigen Behörde der Nachweis geführt wird, dass das Niederschlagswasser auf dem privaten Grundstück gemeinwohlverträglich versickert werden kann. Zuständige Behörde ist dabei die für die Erteilung der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis zuständige Wasserbehörde und nicht die Gemeinde. Zweite Voraussetzung für den Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser auf den Grundstückseigentümer ist, dass die Gemeinde den Grundstückseigentümer von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) freistellt.

Az.: II/2 24-30 qu/qu Mitt. StGB NRW September 2009

484 Neue Deponieverordnung in Kraft

Am 16.07.2009 ist die Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes (BGBl. I 2009, Seite 900 ff.) in Kraft getreten. Mit der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes werden die Technische Anleitung Abfall (TA Abfall), die Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi), die Ablagerungsverordnung, die Deponieverordnung aus dem Jahr 2002 sowie die Deponie-Verwertungs-Verordnung in einer einzigen, neuen Deponieverordnung zusammengefasst. Ab dem 16.7.2009 gibt es demnach nur noch eine einheitliche Deponieverordnung, die alle Regelungsinhalte der oben genannten Regelwerke abdeckt und in sich vereint.

Az.: II/2 31-50 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2009

485 Neues Altbatterienengesetz zum 01.12.2009

Am 01.12.2009 wird das neue Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) in Kraft treten (BGBl I 2009, Seite 1582 ff.). Das neue Batteriegesetz (Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren) wird ab dem 01.12.2009 die Altbatterieverordnung ablösen, die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Das neue Batteriegesetz gibt vor, dass Hersteller und Importeure nur noch dann Batterien in den Verkehr bringen dürfen, wenn sie sich zuvor beim Umweltbundesamt haben registrieren lassen (§ 4 BattG). Die Hersteller sind nach § 5 Abs. 1 BattG verpflichtet, die von den Vertreibern (Handel) und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Stadt, Gemeinde) erfassten Geräte-Altbatterien unentgeltlich zurückzunehmen und nach Maßgabe des § 14 BattG zu verwerten. Nach § 5 Abs. 2 BattG gilt dieses auch für Altbatterien, die bei der Behandlung von Elektro-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und bei der Behandlung von Altfahrzeugen nach der Altauto-Verordnung anfallen.

Jeder Vertreter (Handel) ist verpflichtet, Altbatterien vom Endnutzer (Kunden) an oder in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückzunehmen (§ 9 BattG). Die Rücknahme der Altbatterien soll also weiterhin über den Handel erfolgen, wenngleich in § 13 BattG auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet werden, sich an der Sammlung von Geräte-Altbatterien zu beteiligen und die erfassten Geräte-Altbatterien dem gemeinsamen Rücknahmesystem (§ 6 BattG) bereit zu stellen. Vor diesem Hintergrund bleibt es bei einer doppelspurigen Erfassung sowohl über die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als auch über den Handel.

Für den Endnutzer ist in § 11 BattG wie bisher klar und eindeutig geregelt, dass dieser die Pflicht hat, die Altbatterien einer getrennten Erfassung zuzuführen, d.h. eine Entsorgung der Altbatterien über die Restmülltonne ist unzulässig. Insoweit trifft die Hersteller und Vertrieber von Batterien auch eine Kennzeichnungs- und Hinweispflicht für den Kunden als Endnutzer (§§ 17, 18 BattG). Die getrennte Entsorgungspflicht für den Endnutzer gilt allerdings nicht für Altbatterien, die in andere Produkte eingebaut sind (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BattG). Insoweit bleiben auch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und die Altfahrzeug-Verordnung unberührt. Gleichwohl wird in Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren auch das ElektroG geändert und dort in § 4 ElektroG unter anderem zusätzlich aufgenommen, dass Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten sind, dass eine problemlose Entnahme der Batterien und Akkumulatoren sichergestellt ist.

Für Fahrzeugbatterien ist in § 10 Abs. 1 BattG vorgesehen, dass der Vertreter bei Abgabe an den Endnutzer ein Pfand in Höhe von 7,50 € je Fahrzeugbatterie einschließlich Umsatzsteuer erheben muss, wenn der Endnutzer

zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Fahrzeugbatterie keine Fahrzeug-Altbatterie zurückgibt. Das Pfand ist bei Rückgabe einer Fahrzeug-Altbatterie zu erstatten. Möglich ist auch die Ausgabe einer Pfandmarke, d.h. dass die Pfanderstattung von der Rückgabe einer ausgegebenen Pfandmarke abhängig gemacht wird. Werden in Fahrzeuge eingebaute Fahrzeugbatterien an den Endnutzer ab- oder weitergegeben, so entfällt die Pfandpflicht (§ 10 Abs. 2 BattG)

Vorgesehen ist schließlich bis zum 26.9.2012 eine Sammelquote bei den Altbatterien von 35 % und bis zum 26.9.2016 von 45 Prozent zu erreichen (§ 16 BattG).

Az.: II/2 31-02-9 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2009

486 Oberverwaltungsgericht NRW zum Anschluss an den öffentlichen Kanal

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 21.04.2009 (Az. 15 B 416/09) abermals klargestellt, dass ein Grundstück trotz vorhandener Kleinkläranlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden muss, wenn die Gemeinde vor dem Grundstück einen öffentlichen Abwasserkanal gebaut hat (so zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 14.03.2008 – Az. 15 A 480/08; OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2003 – Az. 15 A 1738/03 – NWVBl. 2003, S. 435 f.).

Nach dem OVG NRW erübrigt sich durch den Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal der Betrieb einer Vielzahl von Kleinkläranlagen, deren Funktionsfähigkeit ständig überwacht werden muss, damit es nicht zu abwassertechnischen Missständen kommt. Deshalb wird durch den Anschluss eines Grundstücks an den öffentlichen Abwasserkanal die Sicherheit der Schmutzwasserbeseitigung erhöht, was der Volksgesundheit dient.

Die Gemeinde sei auch im zu entscheidenden Fall berechtigt gewesen, den Anschluss- und Benutzungszwang durchzusetzen. Hier spiele auch die Regelung in § 53 Abs. 1 d Landeswassergesetz NRW keine Rolle, wonach wegen übermäßiger Kosten auf eine öffentliche Kanalisation verzichtet werden könne, denn die Gemeinde habe eine Kanalisation gebaut, sodass der Anschlusszwang ausgelöst werde.

Unerheblich sei auch, ob die Untere Wasserbehörde bereit gewesen wäre, der Grundstückseigentümerin eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb einer Kleinkläranlage zu erteilen. Hierdurch werde – so das OVG NRW – die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht ausgeschlossen, denn die wasserrechtliche Erlaubnis bedeute nur, dass die Gewässerbenutzung durch Betrieb der Kleinkläranlage wasserrechtlich zugelassen werde. Ohne die wasserrechtliche Erlaubnis wäre der Betrieb der Kleinkläranlage nämlich gesetzwidrig.

Außerdem ist eine Kleinkläranlage nach dem OVG NRW nach wie vor ein abwassertechnisches Provisorium. Die Kleinkläranlage habe alleine die Funktion, vorübergehend den Zeitraum zu überbrücken, bis die Gemeinde vor dem Grundstück einen öffentlichen Abwasserkanal ge-

baut habe. Ohne die Kleinkläranlage wäre das Grundstück ansonsten nicht bebaubar.

Im Übrigen habe das OVG NRW in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass der Anschluss eines Grundstückes an den öffentlichen Kanal zumutbar sei, wenn Anschlusskosten in Höhe von 25.000 Euro je Wohnhaus nicht überschritten werden. Auch dieser Kostenrahmen sei im vorliegenden Fall bei weitem nicht erreicht.

Az.: II/2 24-40 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2009

487 Oberverwaltungsgericht NRW zum Wiederbeschaffungszeitwert

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 20.07.2009 (Az. 9 A 1965/08) erneut bestätigt, dass bei der kalkulatorischen Abschreibung der Ansatz des Wiederbeschaffungszeitwertes anstelle des Anschaffungs- bzw. Herstellungswertes auf der Grundlage des § 6 KAG NRW zulässig ist. Damit gilt diese Rechtsprechung des OVG NRW nunmehr seit nahezu 16 Jahren (vgl. hierzu grundlegend: OVG NRW, Urteil vom 05.08.1994 – Az. 1248/92 – NWVbl 1994, Seite 428 f.). Die kalkulatorische Verzinsung ist aber nach wie vor nur nach dem Anschaffungs-/Herstellungswert zulässig bei einem maximal ansetzbaren Zinssatz von 7 % (vgl. hierzu zuletzt: OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005 – Az. 9 A 3120/03).

Az.: II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2009

488 Oberverwaltungsgericht NRW zur Benutzung der Abwasseranlage

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 07.05.2009 (Az. 15 B 354/09) entschieden, dass eine Gemeinde berechtigt ist, in der Abwasserbeseitigungssatzung zu regeln, dass Arbeiten an den Anschlussleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage nur durch von der Gemeinde zugelassene Unternehmen vorgenommen werden dürfen. Nach dem OVG NRW ist eine solche Regelung verhältnismäßig und damit nicht zu beanstanden.

Anschlussleitungen und Arbeiten an diesen haben nach dem OVG NRW Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage. Sowohl durch den unsachgemäßen Anschluss, etwa durch die Beschädigung des Sammlers, als auch durch fehlerhafte Verlegung der Anschlussleitungen, etwa durch fehlerhaftes Gefälle oder Undichtigkeit mit der Folge der Verstopfung der Leitung, könne der ordnungsgemäße Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde gestört werden. Es liege daher ein berechtigtes Interesse der Gemeinde vor, dass nur bewährte Unternehmen eine allgemeine, nicht nur auf den Einzelfall bezogene Zulassung zu solchen Arbeiten erhalten.

In dem entschiedenen Fall erweist sich das Zulassungserfordernis nach dem OVG NRW auch nicht als unverhältnismäßig im Sinne einer unangemessenen, übermäßigen Belastung. Die Unternehmen, die im Auftrag der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasseranlage tätig werden möchten, müssen

sich lediglich mit zwei bis drei zufriedenstellenden Arbeiten im Laufe eines Jahres bewähren, um in der Zukunft – ohne eine Einzelzulassung der Gemeinde – Arbeiten an den Anschlussleitungen der öffentlichen Entwässerungsanlage vornehmen zu können. Dieses sei eine zumutbare Belastung, zumal das Rechtsschutz suchende Unternehmen nicht nur Arbeiten an Anschlussleitungen durchführe, sondern auch im Bereich des Straßenbaus und des Hochbaus tätig sei.

Selbst wenn – so das OVG NRW – die satzungsrechtliche Regelung als Eingriff in die Berufsfreiheit einzustufen wäre, hätte das Rechtsschutzbegehren keinen Erfolg. Bei dem Zulassungserfordernis würde es sich um eine Berufsausübungsregelung handeln. Die Berufswahl sei nicht betroffen, da es nicht um die Aufnahme einer Berufstätigkeit gehe, denn einen Beruf des „Anschlussleistungsunternehmers“ gebe es nicht. Es gehe vielmehr alleine um die Zulassung zu bestimmten Arbeiten aus dem Bereich eines Tiefbauunternehmers an der öffentlichen Entwässerungsanlage der Gemeinde und damit um ein Detail der Art und Weise der Berufsausübung. Zu einem solchen Eingriff sei aber eine Gemeinde grundsätzlich aus ihrer Anstaltsgewalt für die öffentliche Abwasseranlage berechtigt (§ 8 Abs. 1 GO NRW und § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LWG NRW). Aber auch ein solcher Eingriff sei gerechtfertigt, denn ein Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung sei mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe, die durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt seien und wenn der Eingriffszweck und die Eingriffsintensität in einem angemessenen Verhältnis stünden, mit anderen Worten, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls den Eingriff als zweckmäßig erscheinen lassen würden und das Grundrecht nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Dieses ist nach dem OVG NRW der Fall, weil eine Gemeinde bei der Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage darauf achten muss, dass diese keinen Schaden nimmt.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2009

489 Oberverwaltungsgericht NRW zur Stundung von Beiträgen

Das OVG NRW hat sich mit Urteil vom 19.05.2009 (Az. 15 A 4164/06 – abrufbar unter www.nrwe.de) aktuell nochmals mit der Frage der Stundung von Kanalanschlussbeiträgen auseinander gesetzt.

Das OVG NRW stellt zunächst heraus, dass ein Anschlussbeitragspflichtiger keinen (automatischen) Anspruch auf zinslose Stundung des Anschlussbeitrages hat. Auch § 135 Abs. 4 BauGB gilt nicht, denn diese Vorschrift betrifft nach dem OVG NRW allein den Erschließungsbeitragspflichtigen. Diese Vorschrift ist nach dem OVG NRW im Anschlussbeitragsrecht in § 8 KAG NRW nicht anwendbar (so bereits: OVG NRW, Beschluss vom 25.04.1995 – Az. 15 A 357/93, Städte und Gemeinderat 1995, S. 272).

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 a KAG NRW in Verbindung mit § 222 Satz 1 Abgabenordnung können Beitragsansprüche ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung

bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Beitrags-schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte ist nach dem OVG NRW gegeben, wenn der Beitragschuldner nach einer Abwägung zwischen dem Interesse der Gemeinde an einer vollständigen und gleichmäßigen Beitragserhebung und dem Interesse des Beitragspflichtigen an einem Aufschub der Fälligkeit zumutbar nicht in der Lage ist, die Beitragsschuld ohne ein Entgegenkommen in zeitlicher Hinsicht zu begleichen. Eine Stundung führt dabei nicht zum Erlöschen des Beitragsanspruchs, sondern nur zur Hinausschiebung seiner Fälligkeit.

In die Beurteilung, ob die Zahlung zum Fälligkeitszeitpunkt eine erhebliche Härte darstellt, ist nach dem OVG NRW auch einzustellen, ob der Beitragspflichtige stundungswürdig ist. Nur dann, wenn der Beitragspflichtige seinen möglichststen zur Abtragung der Beitragsschuld getan hat, ist eine Stundung zu rechtfertigen. Die Stundung scheidet somit nach dem OVG NRW aus, wenn es dem Beitragsschuldner möglich und zumutbar war, sich für eine Zahlung am Fälligkeitstag die erforderlichen Mittel zu verschaffen und er dieses nicht getan hat.

So aber lag es nach dem OVG NRW im zu entscheidenden Fall. Der Kläger musste nach dem OVG NRW seit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides vom 08.10.2001 damit rechnen, in Kürze eine erhebliche Beitragszahlung leisten zu müssen. Dennoch habe er sich danach entschlossen, für sich und seine Familie ein Wohnhaus zu errichten bzw. umzubauen, obwohl er nur geringes Eigenkapital einbrachte. Dieses alles wäre möglicherweise noch kein Hinderungsgrund die Einbeziehung des Beitrags dennoch als erhebliche Härte zu beurteilen, wenn – wie der Kläger vorträgt – die Errichtung des Wohnhauses statt der Miete eines Hauses wirtschaftlich geboten gewesen wäre.

Das würde aber nach dem OVG NRW voraussetzen, dass das Haus mit Eigenmitteln ohne Verwertung des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks oder jedenfalls erst nach Verwertung des Grundstücks zur Begleichung der Beitragsschuld errichtet worden wäre. Denn im Gegensatz zur gegenleistungslos erhobenen Steuer ist der Beitrag eine Gegenleistung für die dem Grundstückseigentümer durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage gebotenen wirtschaftlichen Vorteile (§ 8 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW). Mit der Möglichkeit des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage wird eine Erhöhung des Gebrauchswertes des Grundstücks herbeigeführt.

Dieser wirtschaftliche Vorteil setzt den Beitragspflichtigen nach dem OVG NRW – jedenfalls bei unbebauten Grundstücken – erst in den Stand, ein ohne Entwässerungsmöglichkeit baulich oder gewerblich gewöhnlich nicht nutzbares Grundstück als Bauland zu verwerten. Dieser spezifisch beitragsrechtliche Gesichtspunkt schließt es regelmäßig nach dem OVG NRW aus, eine Zahlungspflicht als erhebliche Härte zu beurteilen, wenn das so im Gebrauchswert gesteigerte Grundstück statt zur Begleichung der Beitragsschuld zur Herstellung eines Hauses verwertet wird. Der Kläger habe nämlich das

Wohnhaus nur deshalb errichten können, weil er das mit der Beitragsschuld belastete Grundstück durch Bestellung eines Grundschuld als Sicherungsgrundlage für einen Kredit eingesetzt habe. Die Höhe der bestellten Grundschuld hätte bequem ausgereicht, den Beitrag zu bezahlen. Damit habe der Kläger also den mit dem Beitrag abzugeltenden wirtschaftlichen Vorteil erhalten und ohne Rücksicht auf die Beitragspflicht verwertet.

Dem Kläger sei es daher zuzumuten gewesen, dass der Beitragspflicht unterliegende Grundstück zuerst zur Begleichung der Beitragsschuld zu verwerten und dann unter weiterer Verwertung des Grundstücks und evtl. höherer Kreditaufnahme das Wohnhaus zu errichten. Sollte dieses nicht möglich gewesen sein, wäre es dem Kläger – so das OVG NRW – auch zumutbar gewesen, auf die Errichtung des Wohnhauses für seine Familie zu verzichten. Auch unter dem Gesichtspunkt des besonderen Schutzes von Ehe und Familie begründe dieser Verwertungszweck keine erhebliche Härte. Zwar gebiete Art. 6 Abs. 1 GG als verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts einen besonderen Schutz durch die staatliche Ordnung und begründe eine allgemeine Pflicht des Staates zur Förderung der Familie durch geeignete Maßnahmen, ohne dass konkrete Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistung aus dem Förderungsgebot hergeleitet werden könnten.

Jedoch könne unter diesem Gesichtspunkt nicht verlangt werden, dass man eine kommunale Leistung in Bezug auf ein Grundstück erhalte und dieses sodann zur Herstellung eines Familienhauses verwerten dürfe, ohne die Gegenleistung dafür rechtzeitig begleichen zu müssen. Wenn man dies nämlich nicht könne, müsse auf den Verwertungszweck der Errichtung eines Familienwohnheims zugunsten der Entrichtung der Beitragsschuld verzichtet werden. Dieses müssten andere Personen ohne entsprechende finanzielle Mittel, die nicht über ein durch entwässerungstechnische Erschließung wertvoll geworden Grundstück als Kreditunterlage verfügten, ebenso tun. Es komme für die Entscheidung auch nicht darauf an, dass der Kläger den mit seinen Eltern geschlossenen Darlehensvertrag nicht bedienen könne, wenn er den Beitrag zu zahlen habe, und er möglicherweise in die Privatinsolvenz getrieben werde. All dieses wäre darauf zurückzuführen, dass er das der Beitragspflicht unterliegende Grundstück mit einer Grundschuld belastet habe, um ein Wohnhaus errichten zu können, aber nicht um die Beitragspflicht zu erfüllen. Der Kläger habe deshalb insgesamt weder einen Anspruch auf zinspflichtige Stundung (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 b KAG NRW in Verbindung mit § 234 Abs. 1 Abgabenordnung) noch auf zinslose Stundung (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 b KAG NRW in Verbindung mit § 234 Abs. 2 Abgabenordnung).

Az.: II/2 24-22

Mitt. StGB NRW September 2009

490

Oberverwaltungsgericht NRW zum Einbau eines Fettabseiders

Das OVG NRW hat sich mit Beschluss vom 03.06.2009 (Az. 15 A 996/09) mit der Frage beschäftigt, unter wel-

chen Voraussetzungen einem Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasseranlage der Einbau eines Fettabscheiders auf seinem Grundstück durch die Gemeinde vorgegeben werden kann. Grundsätzlich hat das OVG NRW gegen eine Regelung in der Abwasserbeseitigungssatzung keine Bedenken, wonach die Gemeinde berechtigt ist, den Einbau eines Fettabscheiders zu verlangen, wenn dieses zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage geboten ist.

Allerdings ist es nach dem OVG NRW Sache des Anschlussnehmers, wo er auf seinem Grundstück den Fettabscheider errichtet. Von daher spreche vieles dafür, dass die Gemeinde grundsätzlich nur befugt sei, über das Ob des Einbaus einer Fettabscheideranlage zu entscheiden. Erst wenn der Anschlussnehmer den Einbau nicht vornehme und die Gemeinde die Einbauverfügung im Wege der Ersatzvornahme vollstrecken möchte, dürfe sie die Einbaustelle bestimmen.

Im Übrigen sei eine Gemeinde, die eine öffentliche Abwasseranlage betreibt, keineswegs als befugt anzusehen, jedwedes Detail der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zu regeln. Insoweit habe sie zwar aus der Anstaltsgewalt heraus grundsätzlich das Recht, in der Abwasserbeseitigungssatzung das Benutzungsverhältnis zu regeln (so genannte Anstaltsgewalt; vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 – Az. 15 B 1355/02, NWVbl 2003, Seite 104 f.). Die Grenzen der Regelungsbefugnis ergeben sich aber nach dem OVG NRW zugleich aus dem Zweck der Ermächtigung, den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage im Rahmen des Widmungszweckes sicherzustellen sowie – abgesehen vom Gleichbehandlungsgebot – aus dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 07.05.2009 – Az. 15 B 354/09). Insoweit gehe die Befugnis nicht soweit, dass auch die Gemeinde vorgeben kann, wo der Fettabscheider auf einem Grundstück positioniert wird.

Az.: II/2 24-30 qu-ko Mitt. StGB NRW September 2009

491 Pressemitteilung: Gleiche Gebühren nur in „geklonten“ Gemeinden

Nur in „geklonten“ Kommunen mit identischer Ausgangslage und deckungsgleicher Siedlungsstruktur könnten die Abwasser- und Abfallgebühren gleich hoch sein. Dies machte heute in Düsseldorf der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Ernst Giesen, mit Blick auf die Behauptung des Bundes der Steuerzahler NRW, dass die Gebühren zu hoch seien, deutlich: „Der bekannte Sinnspruch, dass man nicht Äpfel mit Birnen vergleichen kann, wurde hier bedauerlicherweise außer Acht gelassen“.

Bei der Abwassergebühr bilden die geografischen Gegebenheiten den entscheidenden Kostenfaktor. Ein kompaktes Gemeindegebiet verursacht naturgemäß geringere Kosten als ein großflächiges Gemeindegebiet mit vielen kleinen Ortschaften. Auch entstehen bei der Verlegung von Abwasserkanälen in Berg- und Talregionen hö-

here Kosten als im Flachland, weil das Abwasser teilweise gepumpt werden muss, um Höhenunterschiede zu überwinden. Ebenso können in einem großflächigen Gemeindegebiet längere Kanalstrecken erforderlich sein, was ebenfalls die Kosten in die Höhe treibt.

In Trinkwassergewinnungsgebieten – so Giesen – würden zudem schärfere Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gestellt als anderswo. Entscheidend für die Kostenstruktur sei auch, wie viele Abwasserkanäle in einer Gemeinde sanierungsbedürftig sind und wie viele Sonderbauwerke – etwa Regenrückhaltebecken oder Regenklärbecken – zu betreiben sind. „Bei dieser unterschiedlichen Ausgangslage können die Abwassergebühren schlechterdings nicht gleich hoch sein“, merkte Giesen an.

Bei den Abfallgebühren bilden die Kosten für die Entsorgung von Abfällen – beispielsweise in Müllverbrennungsanlagen – den Hauptanteil der Kosten. Denn seit dem 1.6.2005 ist das Ablagern nicht vorbehandelter Abfälle auf Deponien verboten. Auch eine schlichte Verlängerung der Abfuhrintervalle für das Restmüllgefäß bewirkt in der Regel keine erhebliche Kosteneinsparung. Stattdessen führt dies bei Familien mit Kleinkindern etwa dazu, dass sie eine größere Mülltonne benötigen. Denn pro Kind und Tag fallen sechs bis acht Einwegwindeln an. „Vor diesem Hintergrund gibt es durchaus Bürger und Bürgerinnen, die einen wöchentlichen Abfuhrturnus beim Restmüllgefäß wünschen“, betonte Giesen. Schließlich könnten die Abfuhrintervalle beim Restmüllgefäß auch nicht beliebig verlängert werden. Denn die Abfallentsorgung diene dazu, die Hygiene aufrecht zu erhalten und Seuchenschutz zu gewährleisten.

Die Gebühren sind insgesamt in NRW im Vergleich zum Vorjahr nur moderat gestiegen (1 Prozent) und damit im Landesdurchschnitt stabil geblieben. Dabei ist die von einigen Städten und Gemeinden gewählte Methode der Abschreibung der Kanäle nach dem Wiederbeschaffungszeitwert – als Alternative zur Abschreibung gemäß dem Anschaffungswert – nach dem Kommunalabgabengesetz NRW wie auch nach der Rechtsprechung zulässig. „Das Oberverwaltungsgericht in Münster billigt diese Abschreibungsmethode in ständiger Rechtsprechung seit 16 Jahren und hat dies zuletzt im Juni 2009 abermals bestätigt“, stellte Giesen klar. Außerdem seien in den Bereichen Abfall und Abwasser die mengenunabhängigen Vorhaltekosten sehr hoch (nahezu 70 Prozent). Grund ist, dass Umweltstandards die Vorhaltung kostenintensiver Anlagen – etwa Kläranlagen, Müllverbrennungsanlagen – erfordern.

Giesen abschließend: „Jeder Bürger sollte einmal den täglichen Anteil der Abwassergebühr ausrechnen, in dem er die Jahres-Abwassergebühr durch 365 teilt. Im Vergleich zum Preis für eine Kugel Eis (0,70 Euro) oder ein Brötchen (0,25 Euro) zeigt sich dann, dass der Tagespreis für Abwasserentsorgung pro Grundstück oder pro Grundstücksbewohner im Interesse des Umweltschutzes nicht zu hoch ist.“

Az.: II

Mitt. StGB NRW September 2009

Buchbesprechungen

Praxis der Kommunalverwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung – auch auf CD-ROM erhältlich).

Schriftleitung: Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG WIESBADEN, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777; www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de

399. Nachlieferung, April 2009, Euro 63,70

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 20 – Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Von Verwaltungsdirektor Georg Köberl, Oberverwaltungsrätin Sabine Effner und Karl Schaff

Neben einer Aktualisierung des Gesetzestextes – letzte Änderung vom 7.8.2007 – erfolgte die Überarbeitung der Kommentierung der §§ 1 bis 70 OWiG. Dabei wurden zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen ebenso berücksichtigt wie neue Rechtsprechung und Literatur.

K 6b – Gentechnikrecht

Von Dr. iur. Christoph Palme und Dipl. Biol. Matthias Schlee

Der neue Beitrag stellt die Rechtsgrundlagen ebenso dar wie die naturwissenschaftlichen Grundlagen, die Grundbegriffe der Gentechnik und des Gentechnikrechts und die Behördenzuständigkeiten. Eingegangen wird darüber hinaus auf die Freisetzungsversuche, auf die Produktzulassungen sowie auf die Kennzeichnung und die Abwehr- und Haftungsansprüche.

L 11 b – Vollzugshilfen zur Abwasserabgabe

Begründet von Regierungsdirektor Friedrich Schröder, fortgeführt von Regierungsrat Dr. Heinz Staudigl

Die Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der §§ 2 (Begriffsbestimmungen), 4 (Ermittlung auf Grund des Bescheides), 6 (Ermittlung in sonstigen Fällen) und 9 (Abgabepflicht, Abgabesatz).

400. Nachlieferung, April/Mai 2009, Euro 63,70

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

G 2 NW – Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII

Von Verena Göpperf Beigeordnete für Arbeit, Jugend und Soziales des Deutschen Städtetags, Markus Leßmann, Erster Beigeordneter des Landkreistags Nordrhein-Westfalen

Der neue Beitrag behandelt den Geltungsbereich und die Begriffsbestimmungen des KiBiz, das am 1.8.2008 in Kraft getreten ist, ebenso wie die finanzielle Förderung und die Finanzierung. In den Anhang wurden u.a. der Text des SGB VII, der Durchführungsverordnung KiBiz und die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren“ aufgenommen.

H 5 – Die Sozialversicherung

Von Werner Gerlach, Vorstandsvorsitzender i. R.

Die Überarbeitung des Beitrags umfasst die Aktualisierung der Teile SGB 1 (Allgemeiner Teil) und SGB IV (Gemeinsame Vorschriften der Sozialversicherung), wobei die Gesetzesänderungen bis zum 19.12.2007 berücksichtigt wurden. In Teil SGB IV wurden insbesondere der erste, zweite und dritte Abschnitt (Grundsätze und Begriffsbestimmungen; Leistungen und Beiträge; Meldepflichten des Arbeitgebers, Gesamtsozialversicherungsbeitrag) weitgehend neu kommentiert.

J 6b – Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Von Prof. Dr. jur. Jens M. Schubert und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht Torsten Schaumburg

Das BBiG wurde durch Gesetz vom 7.9.2007 geändert. Die Änderungen betreffen u.a. § 31 (Europaklausel), § 34 (Einrichten und Führen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse) und § 36 (Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse).

Diese Änderungen wurden in die Kommentierung eingearbeitet. Außerdem wurden bei der Aktualisierung zwischenzeitlich erfolgte Rechtsänderungen sowie Fragen aus der Praxis berücksichtigt.

401. Nachlieferung, Mai 2009, Euro 63,70

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 15 – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Von Ltd. Ministerialrat Henning Jäde

Der Beitrag wurde aktualisiert, indem die letzten Gesetzesänderungen vom 11.12.2008 und 17.12.2008 berücksichtigt wurden.

U.a. wurden dabei die neuen Regelungen zur Genehmigungsfiktion (§ 42a) und zum Verfahren einer einheitli-

chen Stelle (Anwendbarkeit, Verfahren, Informationspflichten, Gegenseitige Unterstützung und Elektronisches Verfahren, §§ 71a bis 71e) kommentiert.

F 18 NW – Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW)

Von Ministerialrat Klaus Mattiseck und Regierungsvermessungsdirektor Jochen Seidel

Die Überarbeitung berücksichtigt u.a. die letzten Gesetzesänderungen vom 18.11.2008. Der Beitrag wurde entsprechend auf den aktuellen Stand gebracht.

H 10 – Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG)

Von Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt Dr. Ottmar Dietz, Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas und Dr. Matthias Geiser, Geschäftsführer der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der Kommentierung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, insbesondere der §§ 1 (Grundsatz), 6 (Krankenhausplanung und Investitionsprogramme) und 8 (Voraussetzungen der Förderung).

402. Nachlieferung, Juni 2009, Euro 63,70

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 27 NW – Das Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen

Begründet von Dr. jur. Walter Gensior, weitergeführt von Ministerialrat a. D. Hans Wittrock

Am 7.6.2009 werden erstmals gleichzeitig die allgemeinen Kommunalwahlen und die Europawahl durchgeführt, weshalb der Beitrag auf den neuesten Stand gebracht wurde.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzesänderungen des Kommunalwahlgesetzes vom 24.6.2008 und der Kommunalwahlordnung vom 11.11.2008 werden u.a. die nun von fünf auf sechs Jahre verlängerte Amtszeit der Bürgermeister und Landräte, das neue Divisorverfahren mit Standardrundung sowie das individuelle Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis thematisiert.

In den Anhang wurden weitere Gesetzestexte wie das neue Städteregion-Aachen-Gesetz aufgenommen und der Terminkalender für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009 erstellt.

F 5 NW – Die Flurbereinigung in Nordrhein-Westfalen

Von Ministerialrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Thomas

Mit der Überarbeitung des Beitrags wurden die letzten Änderungen des Flurbereinigungsgesetzes vom 19.12.2008 berücksichtigt.

Die Vorbemerkung wurde entsprechend der aktuellen Gesetzeslage überarbeitet und enthält nun u.a. Erläuterungen zu der seit 2008 möglichen Vorgehensweise bei der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans sowie für den Umgang mit Einwendungen.

Der Anhang wurde ebenfalls aktualisiert.

H 12 – Nichtraucherrecht

Von Regierungsbeschäftigtem Helmut Breitkopf und Ltd. Ministerialrat Dr. Frank Stollmann

Der neue Beitrag gibt einen Überblick über den gesundheitspolitischen Hintergrund, über die internationalen Vorgaben und über die bundes- und landesrechtlichen Regelungen zu diesem Themenbereich. Die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung wurde berücksichtigt. In den Anhang wurden der Text des Bundesnichtraucherschutzgesetzes und die Texte der Landesnichtraucherschutzgesetze aufgenommen.

403. Nachlieferung, Juli 2009, Euro 63,70

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

C 13 NW – Disziplargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesdisziplargesetz – LDG NRW)

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Eberhard Baden und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Frank Wieland

Neben der Aktualisierung der Kommentierung des § 52 LDG NRW (Erhebung der Disziplarklage) erfolgte die Kommentierung der §§ 53 bis 56 und 58 LDG NRW, die u.a. die Nachtragsdisziplarklage, die Beschränkung des Disziplinarverfahrens und die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung regeln.

K 7a – Lebensmittelhygienerecht

Von Oberregierungsrat Dr. med. vet. Ralf Rotheneder, Fachtierarzt für Lebensmittel und für öffentliches Veterinärwesen

Der neue Beitrag befasst sich mit dem Lebensmittelhygienerecht, dessen vorrangiges Ziel die Sicherstellung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Verbraucher im Hinblick auf das Lebensmittel im Allgemeinen und die Lebensmittel tierischen Ursprungs im speziellen ist. Dieses Ziel wird u.a. ergänzt durch die Anforderungen, die sich aus den Notwendigkeiten der Tierseuchenbekämpfung, des Marktordnungsrechts und des Tierschutzes ergeben. Schließlich dient das Lebensmittelhygienerecht auch dem freien Binnenmarkt und der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und ist in diesem Zusammenhang im gemeinschaftlichen wie internationalen Warenverkehr von besonderer Bedeutung.

K 9 – Personalausweis- und Passrecht des Bundes

Von Ltd. Ministerialrat a. D. Wilfried Bartels und Regierungsoberamtsrat Michael Dube

Änderungen des Gesetzes über Personalausweise, des Passgesetzes und der Passverordnung machten eine Überarbeitung des Beitrags erforderlich. Neu in den Beitrag aufgenommen wurde der Text der „Verordnung zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke in den Passbehörden und der Übermittlung der Passantragsdaten an den Passhersteller“.

L 1 – Das Personenstandswesen

Begründet von Dr. Eitel Georg Kopp, weiterbearbeitet von Rudolf Büchner, fortgeführt von Dipl.-Verwaltungswirt Hans Peter Heinen, weiter fortgeführt von Dipl.-Komm. Dipl.-Verwaltungswirtin Martina Suhr

Der Beitrag wurde aktualisiert, wobei u. a. das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts aus 2007 berücksichtigt wurde.

404. Nachlieferung, August 2009, Euro 63,70

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

D 15 – Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)

Von Regierungsdirektor Dr. Manfred Miller

Die Überarbeitung des Beitrags betrifft die §§ 2 (Prüfungsaufgaben), 6 (Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden), 11 (Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang) und 21 (Ausschluss von öffentlichen Aufträgen). Der Kommentar berücksichtigt damit den aktuellen Stand des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, zuletzt geändert am 7.9.2007, ebenso wie thematisch relevante Auszüge aus dem SGB III und IV, zuletzt geändert am 8.4.2008, dem Aufenthaltsgesetz, zuletzt geändert am 13.3.2008, und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, zuletzt geändert am 21.12.2007.

L 12 NW – Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Von Regierungsdirektor Joachim Majcherek

Die Überarbeitung der Kommentierung umfasst die Erläuterung der §§ 1 bis 19a StrWG NRW. Gesetzesänderungen wurden dabei ebenso berücksichtigt wie zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung und Fragen aus der Praxis. In den Anhang wurde u.a. der Text der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, Stand 2009, neu aufgenommen.

Az.: I/3

Mitt. StGB NRW September 2009

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Bund/Kommunen (VKA)

Sponer/Steinherr, Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst.

Mit Erläuterung zu den Allgemeinen sowie den besonderen Regelungen für die Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, Flughäfen und Entsorgung in Bund und Kommunen. Bund/Kommunen (VKA). Kommentar. Von Dr. Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr.

Unter Mitarbeit von Hartmut Matiaske, Bernd Fritz, Manfred Jorkowski, Gerhard Kläßen, Heide Martens und Ulrich Konstantin Rieger.

ISBN 978-3-7685-7344-3. Auch als CD-ROM, als Kombi aus Loseblattwerk und CD-ROM, als Intra- und als Internetversion erhältlich. Weitere Ausgaben und Preise auf Nachfrage.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm; www.huethig-jehle-rehm.de

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Presse und Information – Ilse Oesterle, Tel. 06221-489-319, Fax 06221-489-6913, rez@hjr-verlag.de. Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Dieses Loseblattwerk bietet eine umfassende Erläuterung des TVöD, die durch regelmäßige Aktualisierungen den neuen Entwicklungen im Tarifrecht angepasst wird. Es beantwortet darüber hinaus alle wichtigen sozial-, steuer-, und zusatzversorgungsrechtlichen Fragen. Neben Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr arbeiten weitere erfahrene Autoren an diesem Werk, die sich in der Materie hervorragend auskennen und teilweise aktiv am Reformprozess beteiligt waren.

Ausführlich kommentiert werden die Texte des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile: Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Ideal zum schnellen Nachschlagen ist das integrierte Tariflexikon, das in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Tarifrechtsbegriffe erläutert, und die synoptische Gegenüberstellung der beiden Tarifvarianten, einmal ausgehend vom bisherigen Tarifrecht und einmal ausgehend vom TVöD. Das Werk enthält des Weiteren Arbeitsvertragsmuster der VKA sowie eine ausführliche Kommentierung zu Abschnitt IV – Urlaub und Arbeitsbefreiung und zu den neuen Regelungen zur Führung auf Probe. Die Aktualisierungslieferungen werden ergänzt durch den für Abonnenten kostenlosen Schnell-Dienst-Online, der über die neuesten Entwicklungen im Tarif- und Arbeitsrecht sowie die aktuelle Rechtsprechung informiert.

Loseblattwerk in 8 Ordnern. 8.664 Seiten. 128 Euro; 32. Aktualisierung; Stand: Mai 2009. 360 Seiten. 92,00 Euro; Bestellnr.: 7685 7344 032.

Inhalt:

Diese Lieferung enthält umfangreiche Aktualisierungen zu wichtigen Kommentierungen und den letzten Teil zu den Vorbemerkungen zu Abschnitt V.

Loseblattwerk in 8 Ordnern. 8.878 Seiten. 128 Euro; 33. Aktualisierung; Stand: Juni 2009. 322 Seiten. 90,90 Euro; Bestellnr.: 7685 7344 033.

Inhalt:

Diese Lieferung enthält Aktualisierungen zu Gesetzen und Kommentierungen, weitere wichtige Anhänge insbesondere zum BPersVG, zum SGB IV und SGB V und die Neuaufnahme des SGB VII.

Az.: G/1 Mitt. StGB NRW September 2009

Verwaltungspersonal

Eine rechts- und verwaltungswissenschaftliche Strukturierung von PD Dr. Timo Hebler, 2008, 400 S, 84 Euro, ISBN 978-3-83-29-3145-2, Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden.

Das Werk geht der Frage nach, welche Bedeutung dem Verwaltungspersonal für das Verwaltungshandeln zukommt.

Die Untersuchung ist in erster Linie daran interessiert, den Gegenstand „Verwaltungspersonal“ zu strukturieren und dabei die rechtlichen mit den verwaltungswissenschaftlichen Aspekten zu verbinden. Das Verwaltungspersonal wird in den Kapiteln aufgeschlüsselt in das Personalhandeln, die Personalgewinnung, die Personallenkung, die Personalbindungen und die Personalbedürfnisse. Die ganzheitliche Sichtweise der Untersuchung hilft dem Leser beim Verständnis und bei der systematischen Einordnung von Einzelfragen, die sich im Zusammenhang mit dem Verwaltungspersonal stellen.

Das Werk wendet sich nicht nur an wissenschaftlich interessierte Leser, sondern auch an Personen, die praktisch mit Personalfragen in der öffentlichen Verwaltung befasst sind. Der Autor arbeitet schwerpunktmäßig auf den Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts, des Sozialrechts sowie der Verwaltungswissenschaft.

Az.: I/1 043-00 Mitt. StGB NRW September 2009

Kommentar zum Gewerbesteuergesetz

Lenski/Steinberg

Die 96. Ergänzungslieferung (Stand: Juni 2009, 250 Seiten, 54,80 Euro) enthält die vollständigen Neuauflagen der Kommentierungen zu den Kürzungen gemäß § 9 Nr. 1 GewStG sowie zum Gewerbeverlustr gemäß § 10a GewStG und bringt sie auf den Gesetzesstand April 2009.

Begründet von Ministerialdirigent Prof. Dr. Dr. Edgar Lenski und Dr. Wilhelm Steinberg†. Fortgeführt von Ministerialdirigent a.D. Viktor Sarrazin, Dr. Thomas Keß, Dr. Thomas Kleinheisterkamp, Prof. Dr. Thomas Köster, Dr. Alexander Kratzsch, Dr. Frank Roser und Silvia Schuster.

2800 Seiten in 2 Ordnern, 139,00 Euro bei einem Abonnement für mindestens 2 Jahre, ISBN 978-3-504-25104-8;

249,00 Euro ohne Abonnement, ISBN 978-3-504-25113-0; Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln.

Bei § 9 Nr. 1 GewStG wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 mit Wirkung ab dem EZ 2009 die erweiterte Grundstücks Kürzung für grundbesitzverwaltende Personengesellschaften in Bezug auf Sondervergütungen von Mitunternehmern eingeschränkt (§§ 9 Nr. 1 S. 5 Nr. 1a, 36 Abs. 6a Satz 2 GewStG). Die Änderung wird umfassend in die Erläuterungen eingearbeitet und insb. der Teil über die Kürzungen bei Grundstücksunternehmen angepasst. Ferner war aufgrund aktueller Rechtsprechung eine Erweiterung der Ausführungen über die Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen auf einen dreistufigen Prüfungsaufbau erforderlich. Schließlich ergaben sich Auswirkungen auf die Ermittlung des Kürzungsbetrags.

§ 10a GewStG hat umfassende Änderungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (UntStRefG 2008), das Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008) und das Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) erfahren. Neben einer Aktualisierung der Kommentierung im Hinblick auf ergangene Rechtsprechung, bildet der Transfer der Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG und der Neuregelung der Verlustberücksichtigung bei Betrieben gewerblicher Art und Eigengesellschaften in das Gewerbesteuerrecht einen bedeutsamen Schwerpunkt der Neuauflage. Durch das UntStRefG 2008 wurde das Zitat in Satz 8 (jetziger Satz 10) angepasst und dadurch der neue § 8 c KStG mit Wirkung für EZ ab 2008 für entsprechend anwendbar erklärt. Mit dem JStG 2008 wurde nach Satz 6 ein neuer Satz 7 eingefügt, der klarstellt, dass vortragsfähige Fehlbeträge die nach der Kürzung des maßgebenden Gewerbeertrags nach Satz 1 und 2 zum Schluss des EZ verbleibenden Fehlbeträge sind. Die bisherigen Sätze 7 und 8 wurden Sätze 8 und 9. Mit dem JStG 2009 wurde nach Satz 8 ein neuer Satz 9 eingefügt, der den ebenfalls mit dem JStG 2009 neu eingefügten § 8 Abs. 8 und 9 Satz 5 bis 7 KStG für entsprechend anwendbar erklärt.

Der bisherige Satz 9 wurde Satz 10. Nach dem durch die Neufassung angefügten zweiten Halbsatz ist auf Fehlbeträge einer Mitunternehmerschaft § 8 c KStG anzuwenden, soweit der Fehlbetrag einer Körperschaft unmittelbar oder einer Mitunternehmerschaft, an der eine Körperschaft (unmittelbar bzw. mittelbar über eine oder mehrere Personengesellschaften) beteiligt ist, zuzurechnen ist.

Az.: IV/1 932-00 wo Mitt. StGB NRW September 2009

Dreibändiges Grundlagenwerk zur Kommunalpolitik in NRW

SGK-Schriftenreihe Komplettband 24, Auflage 2009.

SGK-Schriftenreihe Band 24-1, Kommunalverfassungsrecht Land Nordrhein-Westfalen – Rechtsquellen mit ergänzenden Vorschriften und Mustern für die Praxis, 504 Seiten, ISBN: 978-3-937541-08-2, Buchhandelspreis: EUR 20,00, Vorzugspreis für SGK-Mitglieder: EUR 14,80,

SGK-Schriftenreihe Band 24-II, Kommunalpolitik von A-Z – Ein alphabetischer Leitfaden durch die neue Gemeindeordnung NRW und das Neue Kommunale Finanzmanagement, von Dr. Hanspeter Knirsch, 4. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2009, 260 Seiten, ISBN: 978-3-937541-09-9, Buchhandelspreis: EUR 25,00, Vorzugspreis für SGK-Mitglieder: EUR 19,80.

SGK-Schriftenreihe Band 24-III, Praxis der Kommunalpolitik – Kommunale Aufgaben im Überblick, 563 Seiten, ISBN: 978-3-937541-10-5, Buchhandelspreis: EUR 30,00, Vorzugspreis für SGK-Mitglieder: EUR 24,90.

Alle drei Bände zusammen für SGK-Mitglieder EUR 50,00, ab 10 Exemplare für alle drei Bände EUR 40,00 .

Die o. g. Preise verstehen sich zzgl. Versandkosten.

Kommunalpolitik ist ohne fundierte Sach- und Fachkenntnis nicht möglich. Wer sich als Anwalt der Bürgerinnen und Bürger versteht, muss wissen, auf welchen rechtlichen Grundlagen gearbeitet wird, welche Handlungsspielräume bestehen und welche politischen Optionen verfolgt werden können. Sowohl als Einführung wie auch zur Vertiefung und Aktualisierung des kommunalpolitisch notwendigen Wissens gibt die SGK NRW diese dreiteilige Ausgabe als 24. Band ihrer Schriftenreihe heraus.

Der 1. Band umfasst im Wesentlichen die gesetzlichen Grundlagen der Kommunalpolitik, also das „Kommunalverfassungsrecht in Nordrhein-Westfalen“ sowie ihm zugrunde liegende und mit ihm verbundene Gesetze und Mustersatzungen.

Der 2. Band ist ein Nachschlagewerk von A – Z, das in der vierten, von Dr. Hanspeter Knirsch überarbeiteten und aktualisierten Auflage erscheint. Diejenigen, die eine der vorhergehenden Auflagen kennen gelernt haben, werden den praktischen Nutzen zur schnellen und sicheren Orientierung schätzen gelernt haben.

Der 3. Band „Praxis der Kommunalpolitik“ behandelt in 43 Kapiteln fast sämtliche Aufgabenfelder der Kommunalpolitik vom Personalmanagement über Finanzen, Planung, Sozialpolitik, Bildungspolitik, Sparkassenwesen, Unternehmenssteuerung, Fragen der Kommunalaufsicht bis zur praktischen Organisation von Fraktionsarbeit. Die Beiträge dieses Bandes wurden von erfahrenen Praktikern der Kommunalpolitik verfasst, um den Lesern (Kommunalpolitikern, aber auch Kandidaten für kommunale Mandate, Mitarbeitern der Verwaltung und allen Interessierten aus Kommunalpolitik, Wissenschaft und Verwaltung) eine praxisorientierte thematische Einführung zu liefern. Darüber hinaus enthalten alle Beiträge Hinweise auf weiterführende Literatur bzw. aktuelle Internetadressen zu den jeweils behandelten Themen.

Bestellformulare sind im Internet abrufbar unter <http://sgknrw.de>.

Az.: IV/1 902-002 Mitt. StGB NRW September 2009

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Die Zusatzversorgung im kommunalen Bereich Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Darstellung

Von Dr. Klaus Rischar, Unternehmensberater, Trainer

Die Zusatzversorgung im kommunalen Bereich

Darstellung

Von Susanne Bilz, Leiterin der Abteilung Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Sachsen

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG WIESBADEN, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (06123) 9797-0, Telefax (06123) 979777; www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de

2. Nachlieferung, Mai 2009, 422 Seiten, 35,80 Euro, Gesamtwerk: 568 Seiten, 42,00 Euro

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD)

Durch den TVöD wurde eine vollständige Überarbeitung der Darstellung erforderlich. Die Neubearbeitung berücksichtigt die neuen Regelungen – die zum Teil auch eine Gegenüberstellung alte/neue Regelung erforderlich machen – ebenso wie die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung.

In den Anhang wurde der Text des TVöD aufgenommen.

Az: G/1 Mitt. StGB NRW September 2009

Bundesbeihilfeverordnung

(vormals: Beihilfavorschriften des Bundes)

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien und sonstige Fürsorgebestimmungen, Kommentar, begründet von Leo Köhnen und Gerhard Schröder, fortgeführt von Uwe Amelungk, Regierungsdirektor im Finanzministerium NRW, 52. Erg.-Lief., Stand April 2009, 380 Seiten, Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 2.580 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 138,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (189,00 EUR bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0152-7, Verlag Reckinger, Siegburg, www.reckinger.de.

Mit der 52. Ergänzungslieferung werden in das Werk „Beihilfavorschriften des Bundes“ die seit dem 14. Februar 2009 geltende Bundesbeihilfeverordnung mit Begründung und den Verwaltungsvorschriften aufgenommen. Die Kommentierung wird unter dem Namen „Bundesbeihilfeverordnung“ fortgeführt.

In dieser Ergänzungslieferung sind zunächst alle Vorschriften enthalten, so dass ein Überblick über die aktuellen beihilferechtlichen Regelungen gegeben ist. Außerdem werden die bisher vorhandenen Ordner durch neu gestaltete ersetzt.

Az.: I/1 047-00-1 Mitt. StGB NRW September 2009

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, Oberregierungsrat im Finanzministerium des Landes NRW, 77. Erg.-Lief., Stand April 2009, 386 Seiten, Loseblattsammlung incl. Zugang zur Internet-Datenbank, Grundwerk ca. 2.950 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern 128,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (168,00 EUR bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag Reckinger, Siegburg, www.reckinger.de.

In der 77. Ergänzungslieferung zum Kommentar „Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen“ finden u.a. die Änderungen des Sozialgesetzbuches (SGB) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.3.2009 (Zweites Buch), vom 21.12.2008 (Viertes und Fünftes Buch), vom 22.12.2008 (Sechstes Buch) und vom 17.12.2008 (Elftes Buch) – Berücksichtigung.

Des Weiteren enthält die Ergänzung die Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2009 zwischen dem GKV-Spitzenverband sowie dem Verband der Privaten Krankenversicherung auf der einen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft auf der anderen Seite. Der umfangreiche Fallpauschalenkatalog wird an den aktuellen Stand angepasst.

Az.: I/1 Mitt. StGB NRW September 2009

Recht der Ratsfraktionen

Bei allen kommunalpolitischen Entscheidungen kommt den Fraktionen in den Gemeinden, Städten und Landkreisen große Bedeutung zu. Im Zeichen zunehmender parteipolitischer Durchdringung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt in den Fraktionen auch die Weichenstellung für die Sach- und Personalpolitik.

Hubert Meyer, Darstellung, 5. Auflage 2009, kartoniert, 186 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis 22,- EUR, Kommunal- und Schulverlag, Im Grohenstück 2, 65396 Walluf, ISBN 978-3-8293-0877-9

Die Verlagsausgabe nimmt eine realistische Betrachtung des Fraktionsrechts für Gemeinden, Städte und Landkreise vor. Der informativen Einführung folgt ein Überblick, der die gesetzlichen Regelungen zum Fraktionswesen und die Bedeutung der Fraktionen aus Sicht der Gemeindevertretung, des Gemeinderatsmitglieds, des Wählers und der Parteien veranschaulicht. Im Rahmen der Beschreibung über die Bildung, Mitgliedschaft und Beendigung von Fraktionen wird deren Charakter als freiwilliger Zusammenschluss von Ratsmitgliedern mit gemeinsamer politischer Grundüberzeugung betont. Ein Abschnitt zum Geschäftsordnungsrecht trägt den Rechten und Pflichten der Fraktionen Rechnung. Wegen der einschnei-

denden Wirkungen werden die rechtlichen Voraussetzungen eines Fraktionsausschlusses besonders gewürdigt.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der Fraktionen, die im Überblick für alle Flächenbundesländer erörtert werden. Schließlich beinhaltet das Werk die derzeit wohl umfassendste Darstellung des hochsensiblen Themas der Finanzierung der Fraktionen auf kommunaler Ebene. In kompakter Form informiert „Recht der Ratsfraktionen“ kompetent und zuverlässig insbesondere alle Ratsmitglieder, Kommunalpolitiker, Mandatsträger, Fraktionen, Parteien, Verwaltungsgerichte und Rechtsanwälte. Der Verfasser, Dr. Hubert Meyer, als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages mit den Problemen der Praxis bestens vertraut, behandelt das Thema betont praxisnah, anschaulich und leicht verständlich.

Az.: I 020-08-06 Mitt. StGB NRW September 2009

Einführung in das neue Beamtenrecht

Mit den Neuregelungen durch das Beamtenstatusgesetz sicher umgehen. Von Dr. Maximilian Baßsperger. 2009. XIV, 321 Seiten. Kartoniert. € 39,90, ISBN 978-3-8073-0125-9; Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, (www.huethig-jehle-rehm.de)

Seit Mitte 2008 gilt das Beamtenstatusgesetz, das Statusrechte und statusrechtliche Pflichten der Beamten bundesweit regelt. Gemäß verfassungsrechtlicher Grundlagen wird es zukünftig ergänzt durch Beamtengesetze der einzelnen Bundesländer.

Die vorliegende Neuerscheinung bietet einen übersichtlichen, didaktisch aufbereiteten Einstieg in das geltende Recht. Sie gibt einen kurzen Einblick in die Geschichte des Berufsbeamtentums und erläutert dann Schritt für Schritt alle wesentlichen Aspekte rund um das Personalrecht der Beamten. Ob Ernennung, dienstliche Beurteilung, Disziplinarrecht, Abordnung und Versetzung oder Haftungsfragen – Dr. Maximilian Baßsperger, erfahren als Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – schafft dem Leser einen leichten, praxisnahen Zugang und führt ihn mithilfe von Grafiken, Übersichten, Schaubildern, Beispielfällen und Musterschreiben sicher durch das Beamtenrecht. Am Beispiel des LBG Bayern verdeutlicht der Verfasser auch die Bedeutung der Landesgesetze und stellt die Zusammenhänge dar. Wichtige beamtenrechtliche Grundsätze sind optisch hervorgehoben.

Az.: I/1 043-00 Mitt. StGB NRW September 2009

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel – auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN – ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200